

Das schweizerische Steuersystem



Herausgeber:	Schweizerische Steuerkonferenz Kommission Information
Autor:	Abteilung Grundlagen Eidgenössische Steuerverwaltung 3003 Bern
Illustrationen:	Barrigue Lausanne
Druck:	RITZ AG Print und Media 3018 Bern
Stückpreis:	1–10 Stück: 9 Franken 11–100 Stück: 7 Franken ab 101 Stück: 5 Franken

Vorwort

Diese Broschüre ist vor allem für den staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittel- und Berufsschulen bestimmt. Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar. Ergänzt wird sie durch einen statistischen Teil, der namentlich die Steuerbelastungen für natürliche und juristische Personen in den Kantonen sowie eine Adressliste der verschiedenen Steuerverwaltungen enthält.

Herausgeberin dieser Broschüre ist die Kommission für Information, ein Organ der Schweizerischen Steuerkonferenz, der sämtliche Steuerverwaltungen der Kantone und die Eidgenössische Steuerverwaltung angehören. Sie befasst sich unter anderem mit der Öffentlichkeitsarbeit der Steuerbehörden. Zweck dieser Bestrebungen ist es, die Beziehungen zwischen den Steuerverwaltungen und den Steuerpflichtigen zu pflegen. Letzteren und weiteren interessierten Kreisen, insbesondere den Schulen, will die Kommission in sachlicher Art und Weise Kenntnisse des Steuerwesens vermitteln und damit zum besseren Verständnis für Steuerfragen in der Öffentlichkeit beitragen.

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ **KOMMISSION INFORMATION**

Der Präsident:



Lino Ramelli

Bellinzona, Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
GRUNDZÜGE DES SCHWEIZERISCHEN STEUERSYSTEMS	5
1 Allgemeines	6
2 Wer erhebt in der Schweiz Steuern?	10
3 Richtlinien für die Ausgestaltung der Steuerhoheit	13
4 Das Volk hat das letzte Wort	17
5 Veranlagung und Bezug der Steuern	18
6 Steuerbelastung in der Schweiz	22
7 Entwicklung des schweizerischen Steuersystems	25
 DIE EINZELNEN STEUERN	 29
Die Steuern des Bundes	30
A) Steuern auf Einkommen / Gewinn sowie andere direkte Steuern	30
1 Die direkte Bundessteuer	30
2 Die eidgenössische Verrechnungssteuer	34
3 Die eidgenössische Spielbankenabgabe	37
4 Die Wehrpflichtersatzabgabe	38
B) Die Verbrauchsbelastung	40
1 Die Mehrwertsteuer	40
2 Die eidgenössischen Stempelabgaben	44
3 Besondere Verbrauchssteuern	47
C) Zollabgaben	53
1 Allgemeines	53
2 Einfuhrzölle	54
 Die Steuern der Kantone und Gemeinden	 55
A) Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	57
1 Die Einkommenssteuer natürlicher Personen	58
2 Die Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	60
3 Die Vermögenssteuer natürlicher Personen	60
4 Die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen	61
5 Erbschafts- und Schenkungssteuern	64
6 Die Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen	66
7 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	66
8 Die Grundstückgewinnsteuer	67
9 Die Liegenschaftssteuer	68
10 Die Handänderungssteuer	69
11 Die kantonale Spielbankenabgabe	70
12 Die Gewerbesteuer	70

	<u>Seite</u>
B) Besitz- und Aufwandsteuern	71
1 Die Motorfahrzeugsteuer	71
2 Die Hundesteuer	72
3 Die Vergnügungssteuer	72
4 Die kantonalen Stempelsteuern und Registerabgaben	72
5 Die Lotteriesteuer	73
C) Andere Abgaben	74
1 Die Beherbergungstaxe / Kurtaxe	74
2 Die Tourismusförderungsabgabe	74
3 Die Wasserwerksteuer	74
4 Die Mietsteuer	74
ANHANG	77
I Steuerbelastungsvergleiche	78
II Die Anteile der direkten und indirekten Steuern an den gesamten Steuereinnahmen	83
III Steuererleichterungen für Ehepaare (Übersicht)	85
IV Lehrmittel zum Steuerwesen	88
V Adressen der Steuerverwaltungen	89

Abkürzungsverzeichnis

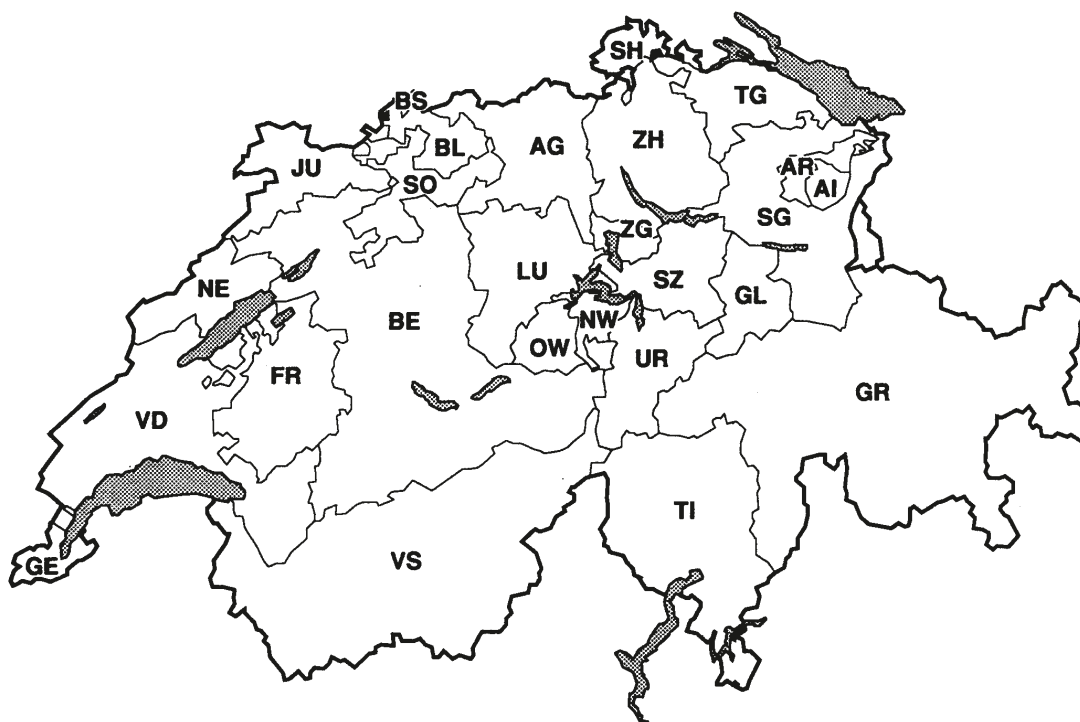
AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	=	Arbeitslosenversicherung
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, vom 14. Dezember 1990 (in Kraft getreten am 1. Januar 1995)
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EO	=	Erwerbsersatzordnung
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	=	Invalidenversicherung
MWST	=	Mehrwertsteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, vom 14. Dezember 1990 (in Kraft getreten am 1. Januar 1993)
WUST	=	Warenumsatzsteuer

Länder

A	=	Österreich	GB	=	Grossbritannien
CH	=	Schweiz	I	=	Italien
D	=	Deutschland	NL	=	Niederlande
F	=	Frankreich	S	=	Schweden

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Land	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Vaud
JU	=	Jura	VS	=	Valais
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuchâtel	ZH	=	Zürich



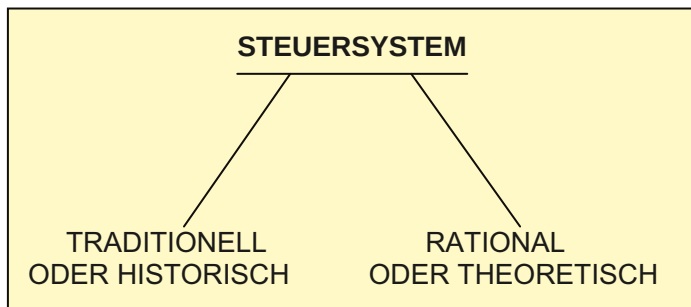


Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

Grundzüge des schweizerischen Steuersystems

1 ALLGEMEINES

Unter Steuersystem versteht die Finanzwissenschaft die Gesamtheit der in einem Land erhobenen Steuern, auch wenn sie nicht bewusst sinn- und zweckvoll aufeinander abgestimmt sind. Die Doktrin unterscheidet zwischen **traditionellen** oder **historischen** und **rationalen** oder **theoretischen** Steuersystemen, je nachdem ob sie entweder im Laufe der Entwicklung mehr zufällig als planmässig oder aber bewusst auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse gestaltet worden sind.

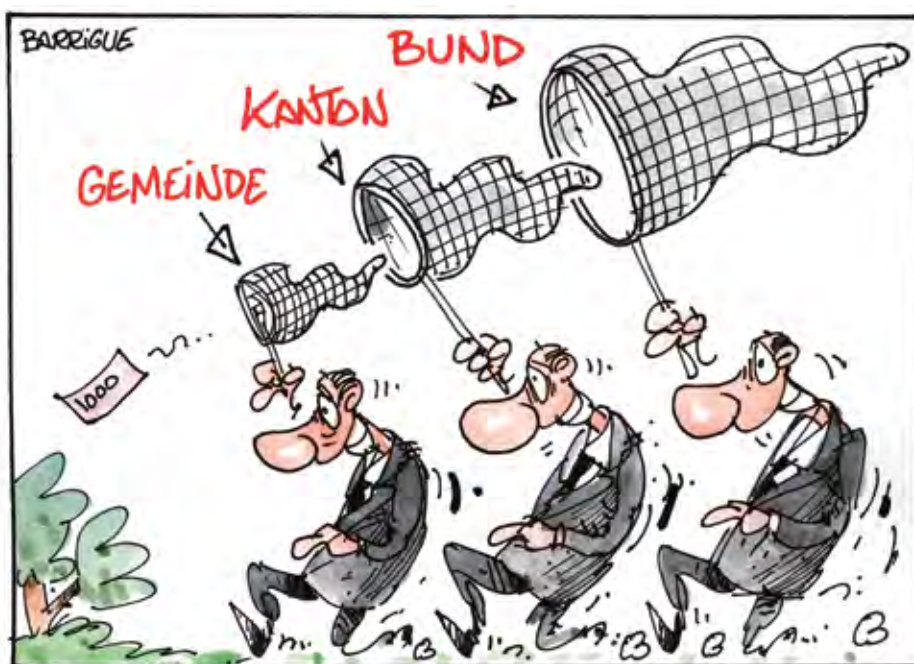


Nach dieser Doktrin ist das schweizerische Steuersystem **historisch** gewachsen. Es ist ein Spiegelbild der **föderalistischen Staatsstruktur** der Eidgenossenschaft.

So hat jeder der 26 **Kantone** sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstücksgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Die rund 2'600 **Gemeinden** sind befugt, entweder nach eigenem Gutdünken kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Daneben belastet auch noch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer, aus den Stempelabgaben, Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern.



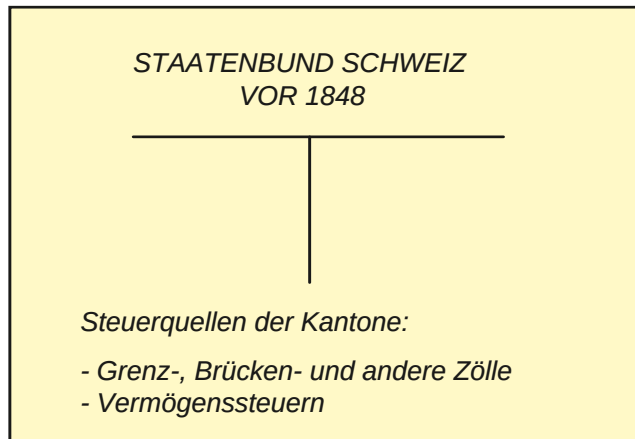
Wie kam es zu diesem Steuersystem?

Zur Zeit der **Helvetik** (1798 - 1803) erhielt die Schweiz ihr erstes und bisher letztes einheitliches Steuersystem, das allerdings zum Teil bloss auf dem Papier stand und nie vollständig Anwendung fand.

Seit dem Zusammenbruch der Helvetik und der Rückkehr zum Staatenbund mit gleichzeitiger Wiedererlangung der Steuerautonomie der Kantone entwickelten sich die Steuersysteme der Kantone

ziemlich selbstständig, was zur grossen Vielfalt im Aufbau der Steuersysteme und der Ausgestaltung der einzelnen Steuern führte.

Während einige Kantone zu den indirekten Steuern der Zeit vor der französischen Revolution, hauptsächlich Verbrauchssteuern (Grenz-, Brückenzölle usw.), zurückkehrten, behielten andere die ihnen zusagenden Steuern des helvetischen Systems bei, so insbesondere die Vermögenssteuer.

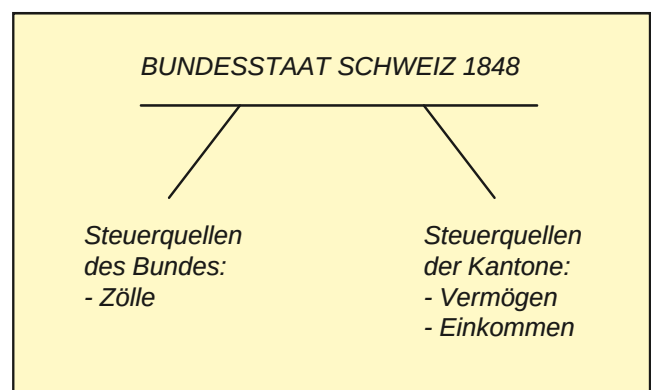


Mit der **Gründung des Bundesstaats im Jahre 1848** wurde diese Steuerordnung grundsätzlich geändert. Die Zollhoheit ging vollumfänglich an den Bund über, und die Kantone sahen sich gezwungen – als Ersatz für die Ausfälle bei den Zöllen – ihre Steuerquellen beim Vermögen und beim Einkommen zu erschliessen. So erlangten im Laufe des 19. Jahrhunderts die direkten Steuern – namentlich die Vermögenssteuern – allmählich eine dominierende Stellung in den kantonalen Steuersystemen, während die indirekten Steuern zur Bedeutungslosigkeit herabsanken. Dafür bildeten sie in Form der Zölle das Rückgrat der Bundesfinanzen.

Diese Verteilung der Steuerquellen ist bis **1915** unverändert geblieben.

Es zeigte sich indessen bereits klar, dass die Vermögenssteuer zu wenig flexibel war, um dem steigenden Finanzbedarf der Kantone zu entsprechen.

Aber auch das Steuersystem des Bundes war bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt und hätte einer zusätzlichen Beanspruchung nicht mehr genügen können.



Infolge des 1. Weltkrieges und seiner finanziellen Nachwirkungen mussten Bund und Kantone ihre Steuergesetzgebung und ihr Steuersystem tief greifend ändern. Vorher hatten dem Bund die Zölle zur Deckung seiner Ausgaben genügt, aber gegen Ende des Krieges kamen nun die Stempelabgaben dazu. Zudem musste der im Laufe der Entwicklung entstandene politische Grundsatz, wonach den Kantonen die direkten, dem Bund die indirekten Steuern zustehen sollten, aufgegeben werden.

Die hohen Verteidigungskosten zwangen den Bund, ebenfalls direkte Steuern zu erheben. Er tat es, mit Ausnahme des Jahres 1933, und tut es vorläufig bis Ende 2020.

Grund für die Einführung weiterer Bundessteuern war immer die Finanzlage des Bundes, wie nachfolgender Tabelle entnommen werden kann:

Übersicht über die Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern

<i>Erhoben</i>	<i>Art der Steuer</i>
<i>seit 1849</i>	<i>Zölle</i>
<i>seit 1878</i>	<i>Wehrpflichtersatzabgabe (früher Militärpflichtersatz)</i>
<i>seit 1887</i>	<i>gebrannte Wasser</i>
<i>1915 - 1920</i>	<i>Kriegsgewinnsteuer</i>
<i>1916 - 1917</i>	<i>Kriegssteuer</i>
<i>seit 1918</i>	<i>eidgenössische Stempelabgaben</i>
<i>1921 - 1932</i>	<i>neue ausserordentliche Kriegssteuer</i>
<i>seit 1933</i>	<i>Tabaksteuer</i>
<i>seit 1934</i>	<i>Getränksteuer (Biersteuer)</i>
<i>1934 - 1940</i>	<i>eidgenössische Krisenabgabe</i>
<i>1939 - 1946</i>	<i>Kriegsgewinnsteuer</i>
<i>1940 - 1942</i>	<i>einmaliges Wehropfer</i>
<i>seit 1941</i>	<i>direkte Bundessteuer (vor 1983: Wehrsteuer)</i>
<i>seit 1941</i>	<i>Mehrwertsteuer (vor 1995: Warenumsatzsteuer)</i>
<i>1941 - 1954</i>	<i>Ausgleichssteuer</i>
<i>1941 - 1945</i>	<i>Auswanderer-Wehrbeitrag</i>
<i>1942 - 1959</i>	<i>Luxussteuer</i>
<i>seit 1944</i>	<i>Verrechnungssteuer</i>
<i>1945 - 1947</i>	<i>neues Wehropfer</i>
<i>seit 1997</i>	<i>Mineralölsteuer und Automobilsteuer (früher Fiskalzölle)</i>
<i>seit 2000</i>	<i>Spielbankenabgabe</i>

Dank dieser zusätzlichen Einnahmen ist es dem **Bund** gelungen, seine Verschuldung aus der Zeit der beiden Weltkriege wieder auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Seit Ende des 2. Weltkriegs sind aber laufend neue Aufgaben dem Bund übertragen worden. Seine Ausgaben sind in der Nachkriegszeit so stark angestiegen, dass an eine Rückkehr zum Steuersystem der Vorkriegszeit nicht mehr zu denken ist. Man hat daher die in den Kriegsjahren eingeführten Bundessteuern seither im Wesentlichen weiter erhoben.

Was die **direkte Bundessteuer** (dBSt; früher Wehrsteuer genannt) betrifft, war diese von 1941 bis 1958 eine Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Im Jahre 1959 fiel die Vermögenssteuer für natürliche Personen und 1998 die Kapitalsteuer für juristische Personen dahin, und seither gilt für die dBSt das reine Einkommens- bzw. Gewinnsteuersystem.¹⁾

Im Gegensatz zum Bund, der eine Reihe neuer Steuern einführt, begnügten sich die **Kantone** mehrheitlich mit ihren bestehenden Steuern. Zu Beginn war die Vermögenssteuer die wichtigste von den Kantonen erhobene Steuer. Das Erwerbseinkommen wurde nur als Ergänzung besteuert. Sukzessive erfolgte aber die Umstellung von den traditionellen Vermögens- und Erwerbssteuern zur allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Diesen Wechsel, der in einer Ermässigung der Vermögenssteuer und einer Erhöhung der Einkommenssteuer zum Ausdruck kam, hat Basel-Stadt schon im 19. Jahrhundert als erster Kanton vollzogen. Ihm sind bis 1945 zehn weitere Kantone nachgefolgt; 1970 erst stellte der Kanton Glarus als letzter Kanton sein Steuersystem um.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Kanton Schwyz, der erst 1936 eine Steuer auf den Erwerbseinkünften einführt; vorher wurde lediglich das Vermögen besteuert.

Ursprünglich wurden diese Steuern proportional erhoben. Mit der Zeit setzte sich die progressive Besteuerung durch, und es wurden mit Rücksicht auf die Steuerzahler mit bescheidenem Einkommen oder mit Familie Sozialabzüge eingeführt.



1) Zur Erinnerung:

Die dBSt entspricht der früheren «Wehrsteuer». Letztere wurde durch Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1982 umbenannt in dBSt, was ihrem Wesen besser entspricht. Der Begriff «Wehrsteuer» war historisch bedingt, wurde sie doch im Jahre 1941 eingeführt, um die während des zweiten Weltkrieges stark steigenden Verteidigungsausgaben zu decken.

Diese Steuer war eigentlich immer eine allgemeine Einkommenssteuer des Bundes. Ihr Ertrag fliesst, nach Abzug eines Kantonsanteils von 30 %, in die allgemeine Bundeskasse – und nicht etwa in die Militärkasse, wie es die frühere Bezeichnung vermuten lassen könnte – und dient zusammen mit fast allen übrigen Einnahmen des Bundes zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Eidgenossenschaft.

2 WER ERHEBT IN DER SCHWEIZ STEUERN?

Wie bereits angedeutet, erheben in der Schweiz sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.²⁾

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Steuerhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die Bundesverfassung (BV) dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

So will es die föderalistische Ordnung des Bundesstaats Schweiz, deren Grundzüge in Art. 3 BV folgendermassen umschrieben sind:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»



²⁾ Die Schweiz (Bundesstaat) setzt sich aus 26 **Kantonen** (Gliederstaaten) zusammen, welche im **Bund** (Zentralstaat) vereint sind. Die Kantone umfassen insgesamt rund 2'600 **Gemeinden**. Ursprüngliche Hoheitsträger sind die Kantone. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung ausdrücklich eingeräumt worden sind. Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Auf die Steuern übertragen heisst diese Kompetenzverteilung Folgendes:

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt.
- Die **Kantone** hingegen sind in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die Bundesverfassung verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber nicht ohne weiteres das Recht der Kantone aus, eine gleichartige Steuer ebenfalls zu erheben. Dazu bedürfte es eines ausdrücklichen Verbots. Ein solches besteht nicht für die direkten Steuern, obwohl die Verfassung den Bund ermächtigt, eine solche Steuer zu erheben. So kommt es, dass sowohl Bund wie Kantone direkte Steuern erheben, sich also auf diesem Gebiet konkurrenzieren.

Während Bund und Kantone als souveräne Staaten ursprüngliche Steuerhoheit besitzen, dürfen **Gemeinden** nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.³⁾ Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier deshalb von abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich eben doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Die von diesen Gemeinwesen erhobenen Steuern werden unterteilt in **Steuern vom Einkommen und Vermögen** (natürliche Personen) bzw. **Gewinn und Kapital** (juristische Personen) sowie in **Verbrauchs- und Besitzes- oder Aufwandsteuern**. Von beiden Kategorien erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern.⁴⁾

Im 2008 betrugen die **Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte** ca. 122 Milliarden Franken, welche sich folgendermassen zusammensetzen:

- **Bund:** 58,836 Milliarden Franken
- **Kantone:** 38,641 Milliarden Franken
- **Gemeinden:** 24,074 Milliarden Franken

³⁾ Den Gemeinden wird das Recht, Steuern zu erheben, eingeräumt, weil ihnen als autonomen Selbstverwaltungskörpern in der gesellschaftlichen Struktur unseres Landes eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Neben Aufgaben, die ihnen als lokale Gemeinschaften erwachsen, sind den Gemeinden in weitem Masse auch Aufgaben übertragen, deren Erfüllung anderswo in den ausschliesslichen Bereich staatlicher Kompetenzen fällt, wie namentlich das Primarschulwesen, die Sozialfürsorge und das Gesundheitswesen.

Auch wenn diese Aufgaben teilweise unter staatlicher Oberaufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staats ausgeübt werden, so ist die Bestreitung der daraus erwachsenen Kosten im Wesentlichen doch Sache der Gemeinden. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diese an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilnehmen zu lassen. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

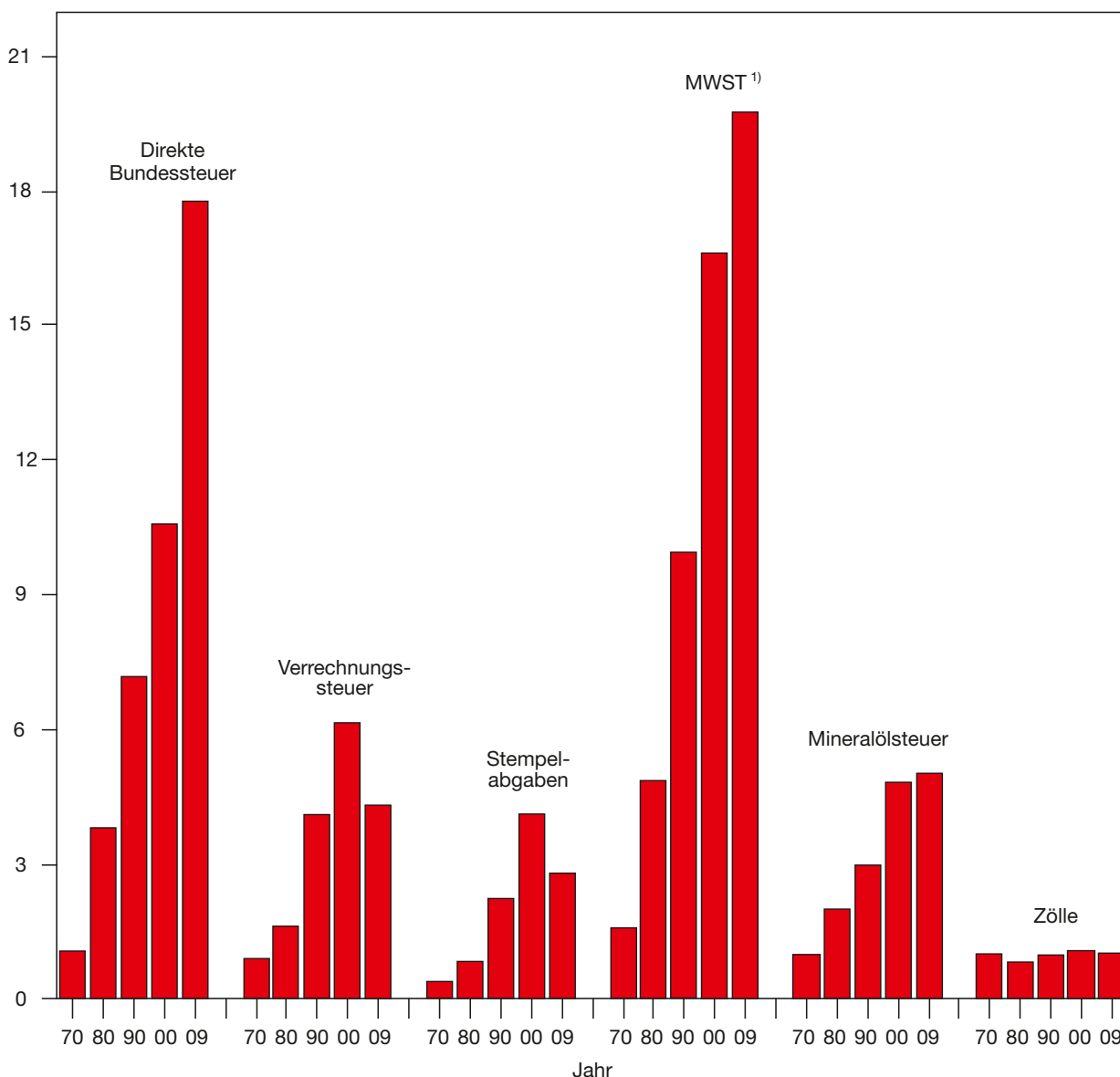
⁴⁾ Diese beiden Steuerarten werden gemeinhin oft auch als «direkte» und «indirekte» Steuern bezeichnet. Einzelheiten über die verschiedenen Steuerarten können dem Teil II (Seiten mit gelbem Rand) entnommen werden.

Die grösste Ertragsquelle sind beim **Bund** die Verbrauchssteuern (indirekten Steuern), von denen die Mehrwertsteuer (MWST) und die Mineralölsteuer die grössten Einnahmen bringen.

Die direkten Steuern machen rund einen Drittel der Fiskaleinnahmen des Bundes aus. Hier fällt ertragsmässig die dBSt am stärksten ins Gewicht.

Wichtigste Steuern und Zölle

Mrd. Fr.



Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei den **Kantonen** und **Gemeinden**. Deren wichtigste Steuerquellen sind die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen und die Ertrags- und Kapitalsteuern für juristische Personen. Im 2008 machten diese für die Kantone und Gemeinden 89,7 % der Fiskaleinnahmen aus.

3 RICHTLINIEN FÜR DIE AUSGESTALTUNG DER STEUERHOHEIT

Unter Steuerhoheit ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Gemeinwesens zu verstehen, Steuern zu erheben. In der Schweiz ist die Steuerhoheit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgeteilt.

Die schweizerische Steuergesetzgebung ist für die Ausgestaltung der Steuerhoheit durch folgende in der Bundesverfassung verankerte Prinzipien gekennzeichnet:

- Grundsatz der Rechtsgleichheit
- Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit
- Grundsatz der Eigentumsgarantie
- Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung
- Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen

a) Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)

Den in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit haben die Kantone auch in ihrer Steuergesetzgebung sowie in der Steuererhebung und Steuerrechtsprechung zu beachten. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt vor, wenn gegen das Verbot der sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung bei der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung verstossen wird. Gegen Verletzungen dieses Grundsatzes durch letztinstanzliche kantonale Entscheide kann sich der Bürger mit staatsrechtlicher Beschwerde beim **Schweizerischen Bundesgericht** in Lausanne zur Wehr setzen.



Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist im Steuerrecht unter anderem durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkretisiert.

b) Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 bis 107 BV)

Durch steuerrechtliche Vorschriften und Massnahmen darf die Wirtschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Die Erhebung bestimmter Gewerbesteuern mit vorwiegend gewerbepolitisch verbiegendem Charakter ist auf Grund der Verfassungsbestimmung in der Bundesverfassung untersagt. Ferner darf der kantonale Gesetzgeber nicht durch Einführung spezieller Gewerbesteuern in das freie Spiel des wirtschaftlichen Wettbewerbs eingreifen, indem er die Konkurrenzfähigkeit bestimmter Betriebsarten durch besondere Steuerarten herabzusetzen sucht.

Gegen Verletzungen der Wirtschaftsfreiheit kann sich der Steuerpflichtige wiederum durch staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht zur Wehr setzen.



c) Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)

Gegen den Grundsatz der Eigentumsgarantie wird verstossen, wenn die Steuerbelastung konfiskatorischen, d.h. enteignenden Charakter annimmt. Der Gedanke, dass die Eigentumsgarantie eine Schranke der Besteuerung bildet, ist heute sowohl von der Lehre als auch in der Rechtsprechung anerkannt.

d) Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)

Eine Schranke für die Besteuerung ergibt sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser Verfassungsnorm wird nämlich abgeleitet, dass von Personen, die sich nicht zur betreffenden Religionsgemeinschaft bekennen, keine Kirchensteuern erhoben werden können.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts geht dahin, dass sich auf diese Verfassungsvorschrift nur die natürlichen, nicht aber die juristischen Personen berufen können.

e) Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)

Aus dem Verfassungsgrundsatz der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) ergibt sich indirekt das Verbot der Doppelbesteuerung. Dieses Verbot besagt, dass ein- und dieselbe Person auf dem gleichen Steuergegenstand (z.B. dem Lohn) für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen besteuert werden darf.

Die Verfassung ermächtigt den Bund, gegen diese Doppelbesteuerung die notwendigen Massnahmen zu treffen, doch ist ein Bundesgesetz bis heute noch nicht zu Stande gekommen. Eine reichhaltige, schöpferische Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofes vertritt die Stelle des Gesetzes.

Das Doppelbesteuerungsverbot kommt nur im Falle konkurrierender Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone zum Tragen, nicht aber im Verhältnis zwischen Bund und Kanton.



Bemerkung:

Doppelbesteuerungen kommen auch zwischen souveränen Staaten (internationales Verhältnis) vor. Die Vermeidung einer solchen internationalen Doppelbesteuerung wird durch zwischenstaatliche Abkommen (so genannte Doppelbesteuerungsabkommen) geregelt.

f) Verbot ungerechtfertigter Steuervergünstigungen (Art. 129 Abs. 3 BV)

Die Versuchung für die Kantone, durch Einräumung sachlich ungerechtfertigter Steuervergünstigungen finanzkräftige Steuerzahler (namentlich Ausländer) anzulocken, ist wegen der offenen Steuerkonkurrenz zuweilen gross. Die Bundesverfassung räumt dem Bund das Recht ein, gegen Missbräuche dieser Art gesetzlich einzuschreiten.

Der Bund hat jedoch bis jetzt von dieser Kompetenz keinen Gebrauch machen müssen, da die Kantone durch eine gegenseitige Vereinbarung (Interkantonales Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen) sozusagen freiwillig Abhilfe geschaffen haben.



4 DAS VOLK HAT DAS LETZTE WORT

Neben der Eigenart, dass in der Schweiz der Bund, die Kantone und Gemeinden Steuern erheben, zeichnet sich das schweizerische Steuersystem auch dadurch aus, dass der **Bürger** selbst darüber entscheidet, welche Steuern von ihm erhoben werden dürfen. Dies, weil ihm vom Staat nur solche Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegt werden können, die in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind und Verfassungsänderungen im Bund und in allen Kantonen automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen (**obligatorisches Referendum**). In vielen Kantonen unterliegen zudem auch die Gesetze dem obligatorischen Referendum, in den anderen dem **fakultativen Referendum**.

Aber auch bei der Festsetzung der **Steuersätze**, **Steuertarife** und **Steuerfüsse** hat in den allermeisten Fällen das Volk mitzureden.

Bei der **dBSt** ist der Höchstsatz des Steuertarifs in der Bundesverfassung verankert. Eine Erhöhung kann nur vorgenommen werden, wenn Volk und Stände (Mehrheit der Kantone) zustimmen. Hingegen kann der Tarif durch ein Bundesgesetz geändert werden (fakultatives Referendum).

Auf **kantonomaler** und **kommunaler** Ebene erfordert eine Änderung des **Tarifs** eine Steuergesetzesrevision.

Anders beim **Steuerfuss**⁵⁾: Dieser wird mehrheitlich durch das Kantons- bzw. das Gemeindeparlament oder die Gemeindeversammlung – unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums – bestimmt.



⁵⁾ Bei der dBSt sowie in einigen Kantonen kann der geschuldete Steuerbetrag direkt dem Tarif entnommen werden. Die Festsetzung eines Steuerfusses erübrigt sich somit.

5 VERANLAGUNG UND BEZUG DER STEUERN

Nachfolgend soll am Beispiel der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen die Veranlagung und der Bezug der Steuer dargelegt werden.

Die Veranlagung

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer erfolgt in der Schweiz auf Grund einer **Steuererklärung**, die dem Steuerpflichtigen zugestellt wird und von diesem wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen ist (Selbstveranlagung). Diese ist in der Regel innert 30 Tagen der zuständigen Amtsstelle einzureichen. Wird die Frist versäumt, so wird unter Ansetzung einer neuen Frist gemahnt. Reicht der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Steuererklärung nicht ein, so wird er von Amtes wegen veranlagt.



Nach Einreichung der ausgefüllten und mit den erforderlichen Beilagen sowie der Unterschrift versehenen Steuererklärung setzt die Veranlagungsbehörde in der Regel die Steuerfaktoren und den Steuerbetrag fest.

Enthält die Steuererklärung eindeutig irrtümliche Angaben, so werden diese von Amtes wegen richtig gestellt. Sind schliesslich die steuerbaren Faktoren bekannt, wird auf Grund des **Steuertarifs** der Steuerbetrag bestimmt.

Das Ergebnis wird dem Steuerpflichtigen mitgeteilt.

Gestatten Steuererklärungen und Beilagen die Festsetzung der steuerbaren Faktoren nicht, so hat die Veranlagungsbehörde die notwendigen Erhebungen mittels Einvernahme, Einforderung von Beweismitteln, Bücheruntersuchungen, Augenschein usw. vorzunehmen.

Führen auch solche Erhebungen zu keinem oder einem für die Veranlagung ungenügenden Ergebnis, so sind Einkommen und Vermögen nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

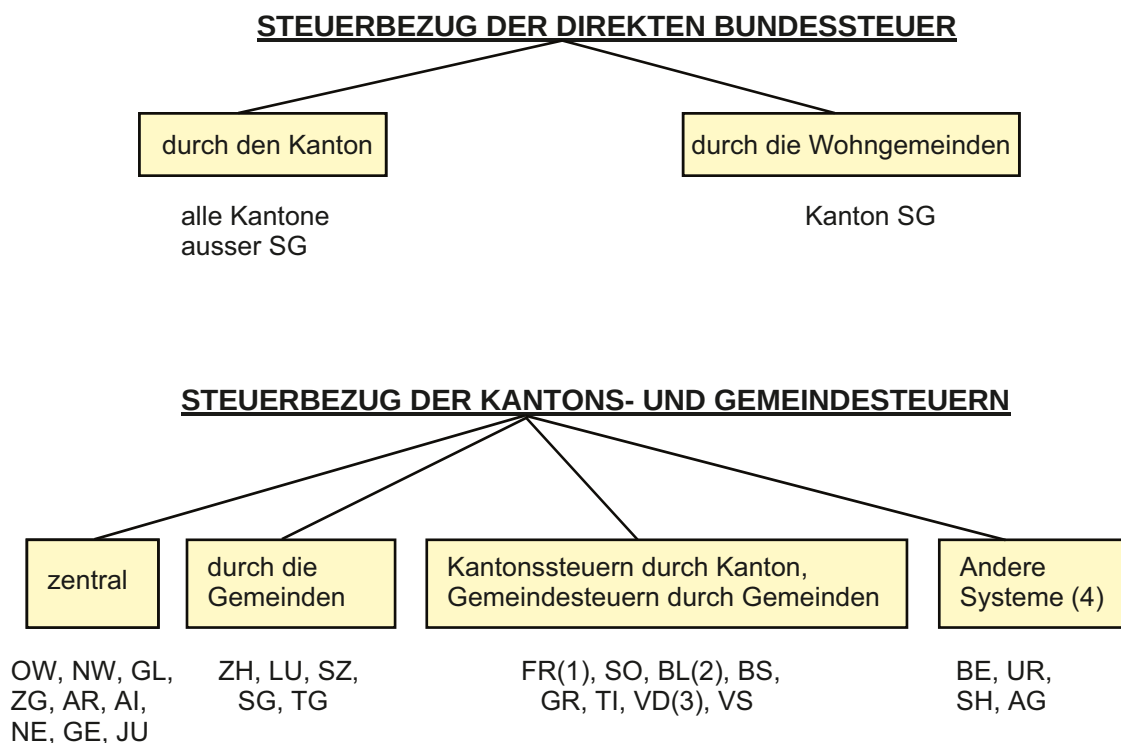
Die Veranlagung wird dem Pflichtigen schriftlich eröffnet. Diese Eröffnung enthält die massgebenden Steuerfaktoren sowie den Steuerbetrag für das betreffende Jahr. Im Weiteren wird in der Eröffnung auf das Rechtsmittel der Einsprache hingewiesen und angegeben, innert welcher Frist und an welche Behörde die Einsprache zu richten ist.

Wird gegen die ordnungsgemäss zugestellte Veranlagung innert nützlicher Frist nicht Einsprache erhoben, so erwächst sie in Rechtskraft. Rechtskräftige Veranlagungen können zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie ungenügend sind, zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung oder Steuerbetrugs. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden rechtskräftige Veranlagungen berichtigt, wenn Revisionsgründe vorliegen.

Der Steuerbezug

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer **natürlicher Personen** erfolgt in der Regel durch die gleiche Stelle, welche die Veranlagung der Steuern ausgeführt hat.

Während die **dBSt** mehrheitlich durch eine kantonale Stelle, sei es die kantonale Steuerverwaltung oder die Amtschaffnerei, die Einnehmerei oder Staatskasse bezogen wird, ist die Organisation bei den **kantonalen Steuern** und den **Gemeindesteuern** unterschiedlich geregelt. Hier erfolgt der Steuerbezug teils durch eine zentrale kantonale Stelle, teils durch die Wohnsitzgemeinde, oder die Kantonssteuern (auch Staatssteuern genannt) werden durch den Kanton, die Gemeindesteuern durch die Gemeinden bezogen.



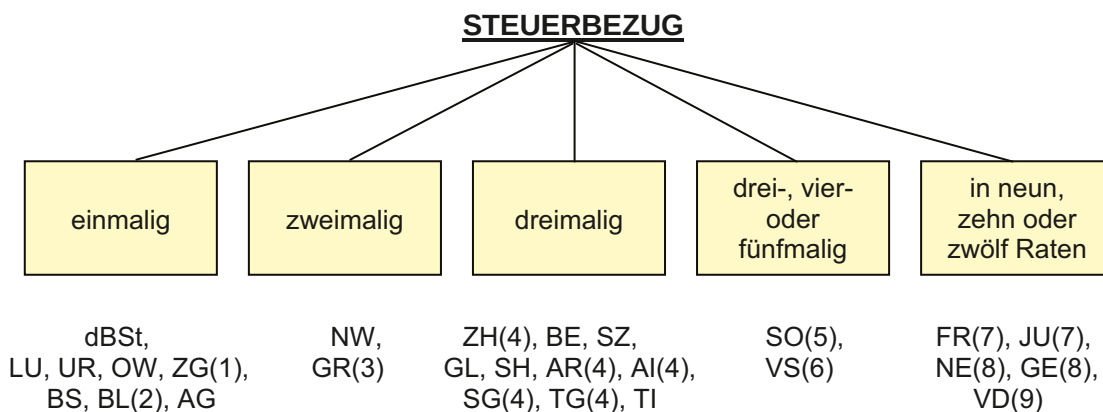
-
- 1) *FR: Die Gemeinden und Pfarreien können den Steuerbezug auch an den Kanton delegieren.*
 - 2) *BL: Für rund 30 Gemeinden erfolgt der Bezug der Gemeindesteuer durch den Kanton.*
 - 3) *VD: Bisher haben mehr als 9/10 der Gemeinden (mehr als 95 % der Steuerpflichtigen) den Steuerbezug an den Kanton delegiert. Dieses Verhältnis nimmt ständig zu.*
 - 4) *BE: Fünf kantonale dezentrale Inkassostellen beziehen die Steuern von Kanton und Gemeinden (inkl. Kirchensteuer). In den Städten Bern, Biel und Thun erfolgt der Steuerbezug für Kantons- und Gemeindesteuern (inkl. Kirchensteuer) durch die Gemeindebehörden. Die fachliche Koordination der Inkassostellen obliegt der zentralen Abteilung Bezug.*
- UR, SH und AG: Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern der juristischen Personen (in SH und AG auch die Quellensteuer). Die Steuern der natürlichen Personen werden durch die Gemeinden erhoben. Im Kanton SH haben einige Gemeinden den Bezug an den Kanton delegiert.*

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten **Fälligkeitsterminen**. Bei der dBSt fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen Raten bezogen plus einem Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), sobald die Steuerveranlagung definitiv ist.

Allgemeine Bemerkung:

Die Angaben in nachfolgender Grafik und zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die Anzahl **provisorischer Raten**.



Mehrere Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von Vorauszahlungen vor. In einigen Kantonen hat der Steuerpflichtige gegen Empfang eines Skontos die Möglichkeit, bei Erhalt der provisorischen Steuerrechnung oder vor einem bestimmten Datum die gesamte geschuldete Steuer mit einer einmaligen Vorauszahlung zu begleichen.

Ausführungen zu oben stehender Grafik:

- 1) ZG: Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
- 2) BL: Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.
- 3) GR: Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
- 4) ZH + AR + AI + SG + TG: Grundsätzlich in 3 Raten, aber – auf Verlangen – auch in 7 Raten (ZH), in 1 oder 11 Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal 12 Raten (AR + TG) sowie in 1, 9 oder 11 Raten (SG) möglich.
- 5) SO: - Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in 1 oder 3 Raten bis spätestens 31.7.
- Gemeinden: in der Regel 2 bis 4 Raten mit festen Fälligkeiten.
- 6) VS: Im Prinzip in 5 Raten.
- 7) FR + JU: Im Prinzip in 9 Raten.
- 8) NE + GE: Im Prinzip in 10 Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in 10 Raten zu begleichen; von Mai bis Februar).
- 9) VD: Im Prinzip in 12 monatlichen Raten.

Die Schweiz zählt im internationalen Vergleich nicht zu den Höchststeuerländern. Innerhalb ihrer Grenzen weist sie indessen beachtliche Belastungsunterschiede auf, wobei diese nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde ein und desselben Kantons bestehen. Die Unterschiede beziehen sich dabei vor allem auf die Einkommens- und Vermögenssteuern, weniger auf die Verbrauchssteuern. Letztere werden grösstenteils vom Bund erhoben und unterliegen keiner regional unterschiedlich hohen Belastung.

Welches sind die Gründe für die unterschiedliche Steuerbelastung in der Schweiz?

Der Hauptgrund liegt darin, dass alle 26 Kantone ihr eigenes Steuergesetz kennen. Die Höhe der Abzüge und Steuertarife sowie der Steuerbelastung variieren somit von einem Kanton zum andern.

Die in den kantonalen Steuergesetzen enthaltenen Tarife sind in der Mehrzahl der Kantone einfache Ansätze (Grund- bzw. Einheitsansätze). Der Steuerfuss stellt ein Vielfaches (ausgedrückt in Einheiten oder Prozenten) der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Diese Steuerfüsse werden in der Regel jährlich den finanziellen Bedürfnissen der Gemeinwesen (Kanton, politische Gemeinde, Kirchgemeinde) angepasst.

Dazu ein Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Stadt Zürich hat ein Bruttoarbeitseinkommen von 80'000 Franken; aufgrund des gesetzlich verankerten Tarifs beträgt die einfache Einkommenssteuer 3'508 Franken.

Von dieser einfachen Steuer erhebt nun der Kanton 100 %, die Gemeinde Zürich (als Gemeindesteuer) 119 %, und schliesslich die Kirchgemeinde (als Kirchensteuer) 11 % des einfachen Kantonssteuerbetrages.

Einfache Steuer nach Tarif		3'508.00 Fr.
Steuerfuss (Vielfaches)		
– Kanton Zürich:	100 %	3'508.00 Fr.
– Gemeinde Zürich:	119 %	4'174.50 Fr.
– (Römisch Katholisch) Kirchgemeinde:	11 %	385.90 Fr.
– Personalsteuer		24.00 Fr.
Einkommenssteuer insgesamt		<u>8'092.40 Fr.</u>
Steuerbelastung in Prozent		10.12

⁶⁾ Für Einzelheiten verweisen wir auf die Seiten 78 ff.

Die kantonalen und kommunalen Steuerbelastungsunterschiede sind das Resultat der grossen finanziellen Unabhängigkeit jedes Gemeinwesens. Wollte man die Steuerbelastungsunterschiede beseitigen, so wäre das nur möglich, wenn man den Kantonen und Gemeinden die **Steuerhoheit** entzöge und diese allein dem Bund vorbehalten würde. Eine solche einseitige Steuerhoheit hätte aber auch nachteilige Folgen. Die Selbstständigkeit der Kantone würde zweifellos eine grosse Einbusse erleiden.

Damit aber die Steuerbelastungsunterschiede zwischen armen und reichen Gebietskörperschaften nicht zu gross werden, kennt die Schweiz den **interkantonalen** und **interkommunalen Finanzausgleich**. Dadurch erhalten die finanzschwachen Kantone und Gemeinden Ausgleichszahlungen, welche es ihnen ermöglichen, ihre Steuerbelastung möglichst tief zu halten bzw. zu senken.

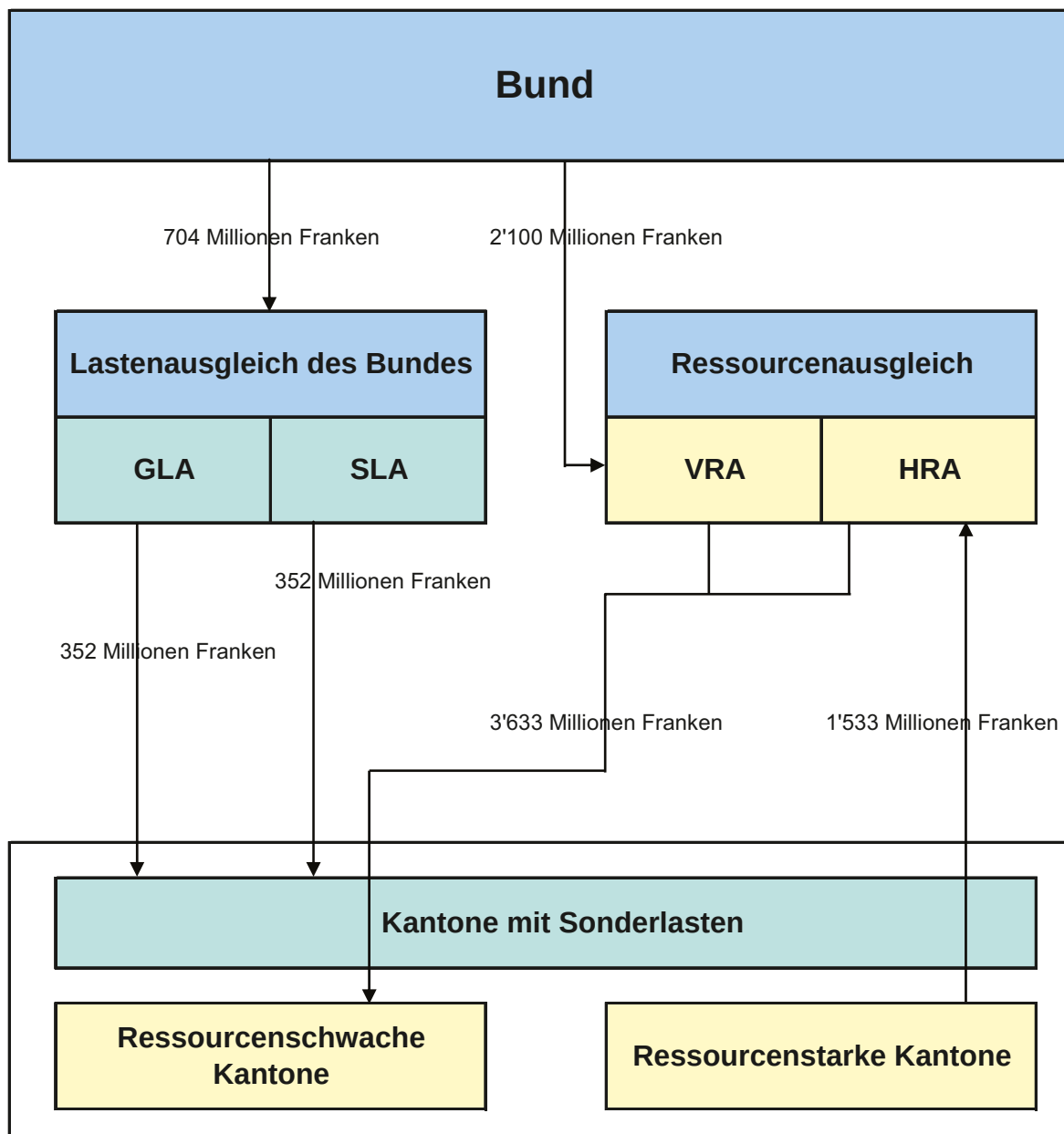
Der bundesstaatliche Finanzausgleich

Der Föderalismus mit einer ausgeprägten Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist eines der tragenden Prinzipien der schweizerischen Bundesverfassung. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weit reichende Kompetenzen. Gegenstück der Autonomie sind teils markante Unterschiede der Gliedstaaten bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter bundesstaatlicher Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderativen Staatsaufbaus in der Schweiz (revidierter Art. 135 BV).

Im neuen, wesentlich vereinfachten Finanzausgleichssystem entfallen die früheren Finanzkraftzuschläge bei den Bundessubventionen sowie die Finanzkraftabstufung der Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und am Nationalbankgewinn. Neu besteht der Finanzausgleich nur noch aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Beitrag für Sonderlasten) unterschieden wird. Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der neue Ressourcenindex. Er spiegelt das Ressourcenpotenzial der Kantone, d.h. die fiskalisch ausschöpfbare Wertschöpfung, wieder. Der Ressourcenausgleich wird gemeinsam vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Der Lastenausgleich besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgeltet, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den urbanen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, welche aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen.

Das neue Ausgleichssystem ist schematisch auf nachfolgender Seite dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um die im Jahr 2009 erfolgten Zahlungen. Das Parlament entscheidet alle vier Jahre unter der Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe.

Das neue Finanzausgleichssystem der Schweiz



GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich
 SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich
 HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich
 VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich

Die Frankenbeträge
 beziehen sich auf
 das Jahr 2011

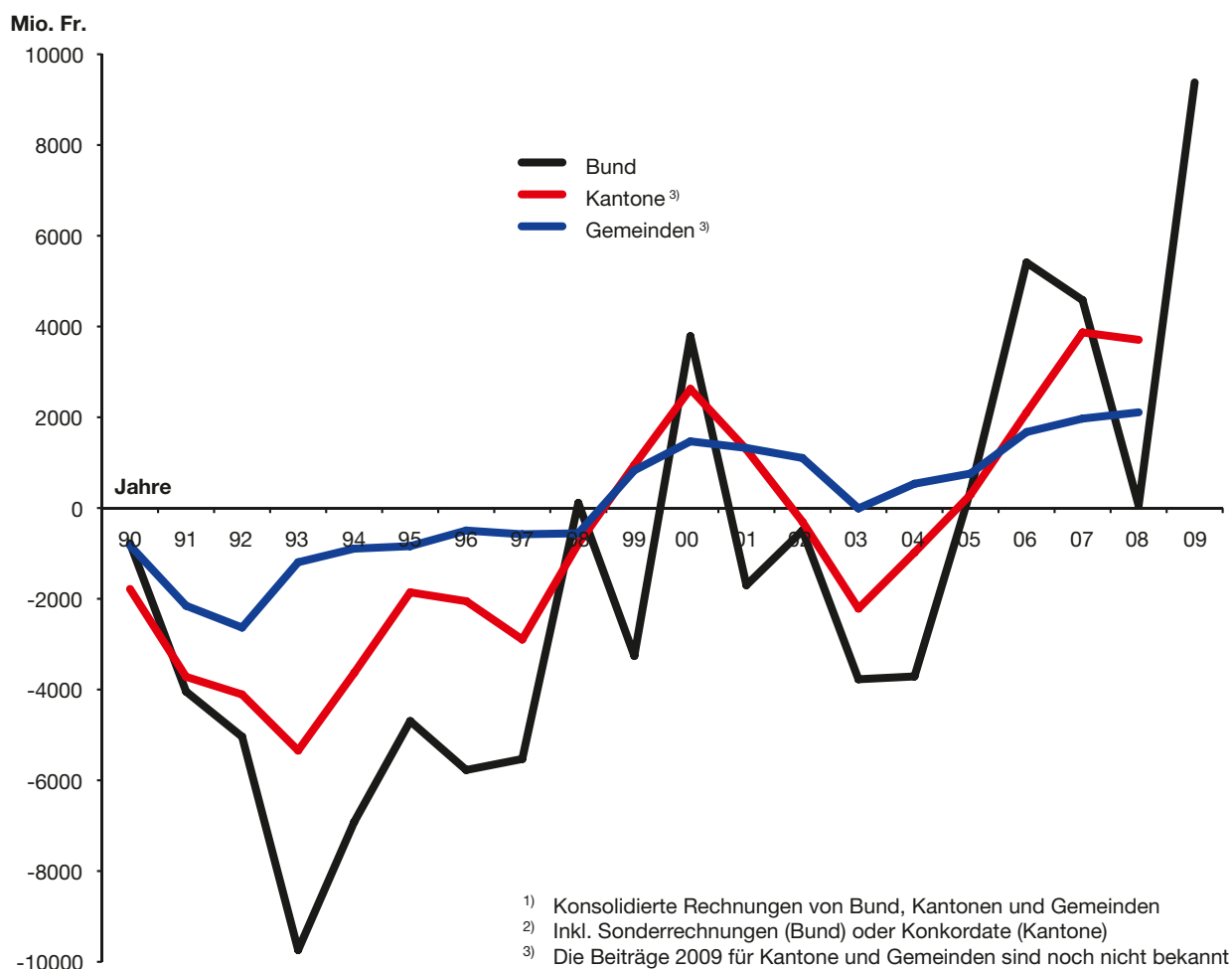
Der interkommunale Finanzausgleich

Beim interkommunalen Finanzausgleich geht es um Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden sowie unter den Gemeinden innerhalb eines Kantons. Die Mehrzahl der Kantone hat ihren interkommunalen Finanzausgleich analog dem neuen bundesstaatlichen System umgebaut, wobei den Besonderheiten des eigenen Kantons selbstverständlich Rechnung getragen wurde.

a) Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte

Der nachfolgenden Grafik kann entnommen werden, dass mit der 1991 beginnenden Rezession vor allem das Defizit des Bundes ausserordentlich stark anstieg. Allerdings konnte nur ein Teil der Verschlechterung der Konjunktur angelastet werden. Ein wesentlicher Teil der Defizite war struktureller Natur. Nach einem Zwischenhoch im Jahr 2000 verschlechterte sich die Situation wieder deutlich. Dies war vor allem auf den Einnahmeneinbruch infolge des Platzens der Börsenblase zurückzuführen. Mit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 wurde das strukturelle Defizit des Bundes mit zwei Entlastungsprogrammen beseitigt. Das Rechnungsjahr 2008 gestaltete sich für Bund, Kantone und Gemeinden äusserst positiv. Trotz Finanzkrise konnten diese drei Staatsebenen in ihren Rechnungen Überschüsse ausweisen. So verzeichnete der Bund einen sehr hohen ordentlichen Saldo von über 6,6 Milliarden Franken. Auf Grund von ausserordentlichen Ausgaben (Kauf der UBS-Wandelanleihe, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Übergang zur NFA) schliesst die Bundesrechnung mit 54 Millionen Überschuss jedoch nur knapp positiv ab. Auch die Kantone sowie – in geringerem Masse – die Gemeinden konnten an die erfolgreichen Vorjahre anknüpfen, die geprägt waren von einem hohen Wachstum der Steuereinnahmen. Die 2009 einsetzende Rezession wirkte sich im selben Jahr jedoch beim Bund noch nicht stark aus; dies u.a. auch dank dem Verkauf der UBS-Aktien aus der Pflichtwandelanleihe. Allein der ordentliche Überschuss betrug 2,3 Milliarden Franken.

Rechnungsabschlüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden^{1) 2)}



b) Finanzpolitische Standortbestimmung

Seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 steht die Finanzpolitik des Bundes unter dem Mindestziel der **nominellen Schuldenstabilisierung**. Diesen Kurs hat der Bund in den vergangenen Jahren konsequent eingehalten. Die strukturellen Defizite im Zeitpunkt der Einführung wurden rasch abgebaut, und die konjunkturbedingt hohen Einnahmen der Jahre 2006-2008 wurden nicht für Mehrausgaben verwendet. Im Gegenzug musste der Rückgang der Einnahmen im Rezessionsjahr 2009 nicht durch (prozyklische) Ausgabenkürzungen kompensiert werden. Zudem hat das Parlament im Frühjahr 2009 die so genannte **Ergänzungsregel zur Schuldenbremse** gutgeheissen. Diese zielt darauf ab, auch den ausserordentlichen Haushalt der Schuldenbremse zu unterwerfen. Als Steuerungsgrösse dient dabei ein Amortisationskonto, in dem die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben erfasst werden. Ausgabenüberschüsse sind während der sechs folgenden Rechnungsjahre durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt abzutragen. Ist der Fehlbetrag voraussehbar, können die notwendigen Einsparungen bereits früher vorgenommen werden. Die Ergänzungsregel erfüllt den Verfassungsauftrag, «die Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht» zu halten (Art. 126 Abs. 1 BV). Da die Ergänzungsregel Bundesrat und Parlament nicht vorschreibt, wie der Amortisationsbetrag auf die sechs Folgejahre zu verteilen ist, kann kurzfristigen finanzpolitischen Restriktionen Rechnung getragen und gleichzeitig die gesamtwirtschaftliche Situation berücksichtigt werden.

Die Entwicklung der Verschuldung zeigt, dass die Vorgaben der Schuldenbremse übertroffen wurden. Seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 haben finanzpolitische Disziplin sowie die starke Konjunktur dem Bund in den Jahren 2006 bis 2009 vier Mal in Folge namhafte strukturelle Überschüsse beschert. Damit einher ging ein **Schuldenabbau von rund 20 Milliarden Franken** zwischen 2005 und 2009. Neben den volkswirtschaftlichen Vorteilen, die mit einer vergleichsweise tiefen Schuldenquote einhergehen, ergibt sich daraus auch ein handfester finanzpolitischer Nutzen: Die Zinsbelastung reduzierte sich – auch wegen der sehr tiefen Zinssätze – in den letzten Jahren signifikant. So lagen die Zinsausgaben 2009 (3,2 Mrd.) fast eine Milliarde oder rund einen Viertel unter denjenigen im Jahr 2006.

Der Bundesrat rechnet damit, dass die Verschuldung im Jahr 2011 um rund 3 Milliarden Franken ansteigen wird. Dieser Anstieg ergibt sich aus dem Mittelbedarf für das budgetierte Defizit sowie aufgrund des ausserordentlichen Zahlungsbedarfs. Mit 115,6 Milliarden Franken würden die Schulden aber immer noch 15 Milliarden unter dem Höchststand von 130,3 Milliarden im Jahr 2005 liegen. Die Schuldenquote (Bruttoschulden im Verhältnis zum BIP) würde auf 20,4 % zurückgehen (2005: 28,1 %). Dieses Niveau wurde letztmals im Jahr 1994 erreicht.

Für das Jahr 2011 budgetiert der Bund im ordentlichen Haushalt ein schuldenbremsekonformes Defizit von 0,6 Milliarden Franken. Darin berücksichtigt sind erste Konsolidierungsmassnahmen im Umfang von 1,8 Milliarden Franken. Dass solche Massnahmen nötig wurden, hängt zum einen damit zusammen, dass die Entwicklung der Einnahmen hinter die Dynamik der Wirtschaft zurückfällt, was massgeblich auf die Stagnation der Gewinnsteuern wegen Verlustvorträgen zurückzuführen ist. Weiter ist aufgrund der jüngsten Steuerreformen mit Steuerausfällen bei der MWST und der dBS zu rechnen. Schliesslich hat die tiefere Teuerung zu einem strukturellen Ungleichgewicht geführt, da sie auf die Einnahmen sofort durchschlägt, bei zahlreichen Ausgabenpositionen aber nicht automatisch berücksichtigt wird. Der Bundesrat hat entschieden, im Jahr 2011 noch grösstenteils auf die Umsetzung von Massnahmen der **Aufgabenüberprüfung** zu verzichten. Dieser Verzicht hat eine Entkoppelung von Voranschlag 2011 und dem **Bundesgesetz über das Konsolidierungsprogramm (KOP 12/13)** ermöglicht. Das KOP 12/13 besteht aus sechs Massnahmenpa-

keten (Kompensation vorgezogener Investitionen, Anpassung an niedrigere Teuerung, Massnahmen im Eigenbereich, Aufgabenüberprüfungsmassnahmen, Passivzinsen und einnahmenseitige Massnahmen) mit denen der Haushalt in den Jahren 2011–2013 um insgesamt 1,6 – 1,8 Milliarden Franken entlastet werden soll.

c) Die Steuerharmonisierung

Die **Steuerharmonisierung** ist ein weiteres Schlüsselement des schweizerischen Steuersystems.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital (Art. 129 BV).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG).

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben. Dadurch konnte das Gesetz verhältnismässig kurz gehalten werden.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt (Art. 129 Abs.1 und 2 BV sowie Art.1 Abs. 3 StHG). Eine materielle Steuerharmonisierung ist damit nicht gegeben.

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation; diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG zählt im ersten Titel die Steuern auf, welche die Kantone und Gemeinden erheben müssen. Die Titel zwei bis sechs bilden das Kernstück des Gesetzes. Sie enthalten in geraffter Form Bestimmungen über die Steuern der natürlichen und juristischen Personen, die Quellensteuern für natürliche und juristische Personen sowie das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Der siebte Titel umschreibt die einjährige Gegenwartsbemessung (Postnumerando) für natürliche Personen und der abschliessende Titel acht enthält Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes sowie die Übergangsbestimmungen.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Notizen:



Die einzelnen Steuern

Die Steuern des Bundes

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern

- *Direkte Bundessteuer*
= auf dem Einkommen der natürlichen Personen
= auf dem Gewinn der juristischen Personen
- *Eidg. Verrechnungssteuer*
- *Eidg. Spielbankenabgabe*
- *Wehrpflichtersatzabgabe*
(Es handelt sich dabei eher um eine Ersatzabgabe als um eine echte Steuer)

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern

- *Mehrwertsteuer*
- *Eidg. Stempelabgaben*
- *Tabaksteuer*
- *Biersteuer*
- *Mineralölsteuer*
- *Automobilsteuer*
- *Steuer auf Spirituosen*
- *Zölle*

A) Steuern auf Einkommen / Gewinn sowie andere direkte Steuern

1 Die direkte Bundessteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 128 BV

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)

Die direkte Bundessteuer (dBSt) ist bei den natürlichen Personen auf das Einkommen, bei den juristischen Personen auf den Gewinn beschränkt. Es existiert also keine dBSt auf dem Vermögen der natürlichen und dem Kapital der juristischen Personen.

Veranlagung und Bezug dieser Bundessteuer werden von den Kantonen für den Bund und unter dessen Aufsicht durchgeführt.

Seit dem 1. Januar 2008 liefert jeder Kanton dem Bund 83 % des von ihm bezogenen Steuerbetrags, der Bussen sowie der Zinsen ab. Der Kantonsanteil beträgt somit 17 %.

Bemerkung:

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 ist der Verteilerschlüssel abgeändert und die alte Regelung betreffend interkantonalen Finanzausgleich aufgehoben worden. Bis Ende 2007 erhielt der Bund 70 % der Einnahmen aus der dBSt und der Anteil der Kantone von 30 % wurde noch aufgeteilt: 17 % des Steuerbruttobetrags blieben beim Kanton und 13 % wurden für den interkantonalen Finanzausgleich verwendet. Dieser letztere Teil fliesst nun ebenfalls in die Bundeskasse.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Laufe des Steuerjahrs tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt und erhoben. Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode, welche dem Geschäftsjahr entspricht, veranlagt und erhoben.

1.1 Die Einkommenssteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind **natürliche Personen**, die in der **Schweiz ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt** haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung)

- eine Person während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt oder
- sich während mindestens 90 Tagen in der Schweiz aufhält und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland **beschränkt steuerpflichtig**, wenn auf Grund wirtschaftlicher Beziehungen in der Schweiz (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätte) eine Steuerpflicht besteht.



Gemäss dem Grundsatz der **Familienbesteuerung**⁷⁾ werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand zusammen gerechnet.

Zudem wird das Einkommen von Kindern unter elterlicher Sorge – mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches die Minderjährigen selbständig steuerpflichtig sind – dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

⁷⁾ Die schweizerischen Steuergesetze gehen vom Grundsatz aus, dass die Familie bezüglich Einkommen und Vermögen eine wirtschaftliche Einheit bildet. Deshalb werden die Ehegatten gemeinsam veranlagt und dabei werden die Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammen gerechnet.

Gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wurde dieses System der Familienbesteuerung per 1. Januar 2007 auf homosexuelle Paare, welche in gemeinsamem Haushalt leben und als solche anerkannt sind (eingetragene Partnerschaft) ausgedehnt.

Dieses Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften gilt nicht mehr, wenn diese getrennt leben. In diesem Fall findet eine getrennte Veranlagung statt, unabhängig davon, ob die Trennung gerichtlich ist oder nicht. Eine tatsächliche Trennung genügt.

Die dBSSt erfasst das **gesamte Einkommen**, so zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus Nebenerwerbstätigkeit (inkl. Dienstaltersgeschenke, Trinkgelder usw.)
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen)
- Einkünfte aus Vorsorge (wie Renten und Pensionen)
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Übrige Einkünfte (z.B. Lotterie- und Totogewinne).

Vom Bruttoeinkommen können in der Regel die so genannten **Gewinnungskosten**, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufskosten), abgezogen werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (z.B. Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und individuelle Vorsorge, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmte Betrag, für den zweitverdienenden Ehegatten usw.) sowie **Sozialabzüge** (Kinderabzug, Abzug für Verheiratete und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) zugelassen.

Die **Tarife** der dBSSt für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie für Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen (so genannter «**Doppeltarif**»).

Da Steuerbeträge unter 25 Franken nicht eingezogen werden (**minimaler Steuerbezug**), beginnt die Steuererhebung ab 1. Januar 2011 bei einem steuerbaren Einkommen von 30'600 Franken für Verheiratete bzw. 17'700 Franken für die übrigen Pflichtigen.

Der **gesetzliche Höchstsatz** beträgt 11,5 % (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV). Ab dem 1. Januar 2011 wird dieser bei einem steuerbaren Einkommen von 889'400 Franken für Verheiratete bzw. 751'300 Franken für die übrigen Pflichtigen erreicht.

Da es keinen Steuerfuss hat, sind die Tarife für die Steuerberechnung direkt anwendbar.

Zum Ausgleich der Folgen der **kalten Progression** werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

Die Bundesverfassung schreibt ausserdem vor, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist (Art. 128 Abs. 2 BV).

Im 2009 betrug der Bruttoertrag aus der dBSSt auf dem Einkommen natürlicher Personen ca. 9,877 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

1.2 Die Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig sind in der Regel **juristische Personen**, die ihren **Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und **Genossenschaften**
- **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Im 2009 betrug der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Personen ca. 8,157 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

1.2.1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten eine **Gewinnsteuer**. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der **Gewinnsteuersatz** der dBSt ist **proportional** und beträgt **8,5 %**. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung.

Beteiligungsgesellschaften – d.h. Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder am Gewinn oder an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken ausmacht – geniessen eine Steuererleichterung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Der **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.

Reine Holdinggesellschaften (100 % Beteiligungen) schulden daher keine **Gewinnsteuer**.

1.2.2 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinn- bzw. Einkommenssteuer mit einem **proportionalen Steuersatz von 4,25 %**, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn 5'000 Franken nicht erreicht, bleibt er steuerfrei.

2 Die eidgenössische Verrechnungssteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 2 BV

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der **Quelle erhobene Steuer** auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen⁸⁾ und auf bestimmten Versicherungsleistungen.

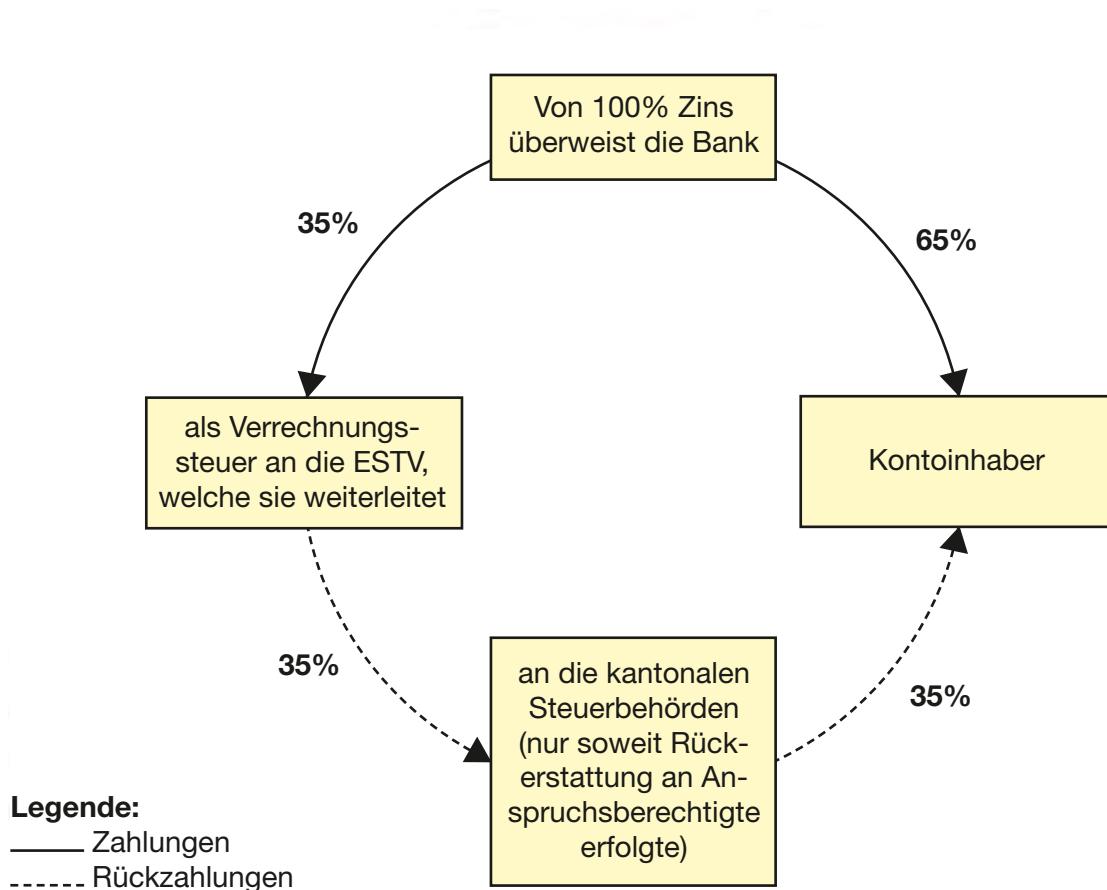
Die Steuer bezweckt in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Die Steuerpflichtigen sollen veranlasst werden, den für die direkten Steuern zuständigen Behörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben.



Die Verrechnungssteuer wird **unter bestimmten Voraussetzungen** durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar **zurückerstattet**. Der in der Schweiz wohnhafte Pflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

⁸⁾ Den Lotteriegewinnen gleichgestellt sind Gewinne aus Sport-Toto (Tippspiel zu Fussballmatches) und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Pferdewetten).

Grafisch lässt sich dieser Verrechnungssteuermechanismus so darstellen:



Die Verrechnungssteuer ist eine **Objektsteuer**, d.h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Der **Steuersatz** beträgt

- **35 %** auf Kapitalerträgen und Lottogewinnen
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen und
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner (z.B. Bank) der steuerbaren Leistung. Sie haben auf der steuerbaren Leistung die Steuer zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung der Leistung auf deren Empfänger (Kontoinhaber) zu überwälzen.

Der Steuerschuldner hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Steuerbeträgen, die nach ihrem Fälligkeitstermin ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

Der in der Schweiz domizilierte Empfänger der steuerbaren Leistung, der die Steuererklärung korrekt ausfüllt, hat unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf **Rückerstattung der Verrechnungssteuer**.

Die **Rückerstattung** wird insbesondere **gewährt**:

- den **natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, sofern sie in der für die Staats- und Gemeindesteuern massgeblichen Steuererklärung die Vermögenswerte und die darauf erzielten Vermögenserträge ordnungsgemäss deklariert haben. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen erfolgt durch die Kantone, wobei der zurückzuerstattende Betrag in der Regel mit den kantonalen Steuern verrechnet wird.
- den **juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, sofern sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbucht haben. Den juristischen Personen wird die Verrechnungssteuer direkt durch die ESTV zurückerstattet.

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, so entstand entweder kein Rückerstattungsanspruch, oder aber ein bestehender Anspruch wurde verwirkt. Die Rückerstattung ist ferner in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

Dies ist vom Gesetzgeber gewollt, bezweckt er doch mit der Verrechnungssteuer die **Förderung der Steuerehrlichkeit** durch Schlechterstellung des Defraudanten gegenüber dem ehrlichen Steuerpflichtigen, so dass die Defraudanten auf diesem Weg zumindest eine minimale Steuerbelastung erdulden müssen.

Der Begünstigte, der seinen Rückerstattungsanspruch nicht ausübt oder diesen in Verletzung der ihm obliegenden steuerlichen Pflichten verwirkt, ist nicht von der Pflicht entbunden, die auf dem betroffenen Vermögen und Vermögensertrag geschuldeten direkten Steuern zu entrichten.

Für im Ausland wohnhafte Leistungsempfänger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Personen, deren Wohnsitzstaat mit der Schweiz ein **Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, können jedoch je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie die im betroffenen Abkommen aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Im 2009 betrug der Gesamt-Nettoertrag aus der Verrechnungssteuer ca. 5,267 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil).

Der **Kantonsanteil am Nettoertrag** der Verrechnungssteuer beträgt gegenwärtig **10 %**.

3 Die eidgenössische Spielbankenabgabe

Rechtliche Grundlage

Art. 106 BV

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG)

Nachdem in der Volksabstimmung vom März 1993 das Spielbankenverbot in der Bundesverfassung aufgehoben wurde, gibt der neue Verfassungsartikel dem Bund die Kompetenz zur Erhebung einer speziellen Steuer auf den Einnahmen der Spielbanken. Diese darf jedoch 80 % der Bruttospielerträge nicht übersteigen und wird dem AHV/IV-Fonds zugewendet.

Die Spielbankenabgabe wird seit April 2000 erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (Baccara, Poker etc.) erhobenen Kommissionen.

Im 2009 betrug der Steuerertrag aus der Spielbankenabgabe ca. 492 Millionen Franken.

Steuertarife

- **Grand Casinos** (im Besitz einer **Konzession A**: unbeschränkter Einsatz sowie unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Glückspielautomaten, Anzahl Casinos auf 7 beschränkt): Der Basisabgabesatz beträgt **40 %** bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von **80 %**.
- **Kleine Casinos** (im Besitz einer **Konzession B**: beschränkter Einsatz, beschränkte Auswahl an Tischspielarten und beschränkte Anzahl von Glückspielautomaten, Anzahl Casinos auf 12 beschränkt): Der Basisabgabesatz beträgt **40 %** bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum Höchstsatz von **80 %**.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während den ersten vier Betriebsjahren einer Spielbank bis auf 20 % reduzieren.

Abgabeermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann ausserdem für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Interessen, verwendet werden (Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung etc.).

Ist die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

Erhebt der Standortkanton für die Spielbanken eine gleichartige Abgabe, reduziert der Bundesrat die Abgabe. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

4 Die Wehrpflichtersatzabgabe

Rechtliche Grundlagen

Art. 40 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 und 3 BV

Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Nach Art. 59 Abs.1 BV ist jeder Schweizer militärdienstpflichtig. Wer nun diese Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht durch persönliche **Militär- oder Zivildienstleistung** (ganz oder auch nur teilweise) erfüllt, hat die Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 zu entrichten. Das Gesetz sieht verschiedene Befreiungsgründe vor.

Die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe obliegt – unter Aufsicht des Bundes – den Kantonen. Die **Kantone** erhalten dafür eine **Bezugsprovision von 20 %**.

Diese **Ersatzabgabe** wird nach der Gesetzgebung über die dBSt auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt. Die Veranlagungsgrundlage bildet die dBSt, wenn der Ersatzpflichtige diese Steuer für das betreffende ganze Ersatzjahr vom Gesamteinkommen zu bezahlen hat. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so erfolgt die Veranlagung auf der Grundlage der kantonalen Steuern. Lässt sich die Ersatzabgabe weder auf der Grundlage der dBSt noch auf derjenigen der kantonalen Steuern festsetzen, so wird sie auf Grund einer besonderen Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt.



Die **Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken** des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken. Sie wird **entsprechend der Gesamtzahl der bis Ende Steuerjahr schon geleisteten Dienstage ermässigt**. Die Ermässigung beträgt einen Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75 bis 149 Zivildienstage) und einen weiteren Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon.

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt jährlich, und zwar in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr.

Nur wer die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe.

Im 2009 betrug der Ertrag aus der Wehrpflichtersatzabgabe ca. 147 Millionen Franken (inkl. die 20 % Bezugsprovision der Kantone).

B) Die Verbrauchsbelastung

1 Die Mehrwertsteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 130 BV

Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Am 1. Januar 1995 wurde die Mehrwertsteuer (**MWST**) eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatz- zur Mehrwertsteuer ist massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) in Kraft getreten, das gegenüber dem bisherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen vorsieht und generell anwenderfreundlicher ist.

Besteuerungsgrundsatz

Die MWST ist eine **allgemeine Verbrauchssteuer**. Das Ziel der Besteuerung liegt im nicht unternehmerischen inländischen Konsum von Gegenständen und Dienstleistungen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors erhoben (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Inlandsteuer). Von der Steuerpflicht befreit ist, wer

- im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt oder
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution im Inland weniger als 150'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt.

Ebenfalls steuerpflichtig ist, wer im Inland Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, sofern diese Unternehmen im Inland nicht steuerpflichtig sind (Bezugsteuer), sowie der Zollschuldner für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Gegenwärtig zählt die MWST rund 325'000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selber bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen so genannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerekumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip). Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen (*siehe nachfolgende Besonderheiten*).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.



Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST **befreiten** und von ihr **ausgenommenen** Leistungen. Auf beiden Leistungskategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf auf diesen Gegenständen und Dienstleistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden
- Transportleistungen über die Grenze
- Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland.

Von der Steuer ausgenommen (kein Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit
- Leistungen der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung
- kulturelle Leistungen
- Versicherungsleistungen

- Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäftes)
- Vermietung von Wohnungen und anderen Liegenschaften (Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung)
- Verkauf von Liegenschaften (Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken)
- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen
- Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen
- Veräusserung von Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei durch Landwirte, Forstwirte und Gärtner
- Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

Steuermass

Normalsatz: Die Steuer beträgt **8,0 %**.

Sondersatz: Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) der Hotellerie und Parahotellerie (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen) unterliegen dem Satz von **3,8 %**.

Reduzierter Satz: Für bestimmte Güterkategorien und Dienstleistungen besteht ein reduzierter Satz von **2,5 %**, insbesondere für:

- Nahrungsmittel und Zusatzstoffe nach dem Lebensmittelgesetz (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden)
- Vieh, Geflügel, Fische
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen
- Getreide
- Futter- und Düngemittel
- Medikamente
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter).

Die ESTV ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast (effektiv abzuliefernder Steuerbetrag) von höchstens 100'000 Franken pro Jahr eine vereinfachte Steuerabrechnung. Die Steuerzahllast wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Bruttoumsatzes mit dem für die betreffende Branche geltenden so genannten **Saldosteuer-satz** ermittelt.

Bei Anwendung solcher Saldosteuersätze – die immer tiefer sind als 8,0 % – muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6,1 %, für Lebensmittelhändler = 0,6 %).

Die Saldosteuersätze dienen nur der Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der ESTV. Gegenüber den Leistungsempfängern müssen hingegen die gesetzlichen Steuersätze von 8,0 %, 3,8 % oder 2,5 % angewendet werden.

Steuererhebung

Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer ist die ESTV.

Im Gegensatz dazu fällt die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen in den Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen

Gemäss den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen (Art. 130 BV, Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e und Ziff. 14 Abs. 2 und 3 Übergangsbestimmung BV) werden knapp 23 % des MWST-Ertrags zweckgebunden für die AHV, für die IV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung verwendet und fliessen daher nicht in die allgemeine Bundeskasse:

- Der Ertrag aus einem Steuerprozentpunkt (1 % des Normalsatzes, 0,5 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,3 % des reduzierten Satzes) ist für die AHV bestimmt.
- Der Ertrag aus 0,4 Steuerprozentpunkten (0,4 % des Normalsatzes, 0,2 % des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,1 % des reduzierten Steuersatzes) wird zur befristeten Finanzierung der IV (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017) verwendet.
- Der Ertrag aus 0,1 Prozentpunkten wird zur Finanzierung von grossen Eisenbahnprojekten eingesetzt.
- Vom verbleibenden Betrag werden 5 % für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Im Jahr 2009 betrug der Steuerertrag aus der MWST ca. 19,9 Milliarden Franken (Einnahmen gemäss dem Neuen Rechnungsmodell NRM).

2 Die eidgenössischen Stempelabgaben

Rechtliche Grundlagen

Art. 132 Abs. 1 BV

Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG)

Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs, insbesondere der Ausgabe und des Handels von Wertschriften, also der Kapitalbeschaffung und des Kapitalverkehrs sowie der Zahlungen von Versicherungsprämien.

Der Bund erhebt drei Arten von Stempelabgaben: die Emissionsabgabe, die Umsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien.

Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird insbesondere auf inländischen Beteiligungsrechten und auf inländischen Obligationen erhoben.

Die Abgabe erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Ausgabe und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien inländischer Aktiengesellschaften, von Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Ferner erfasst die Abgabe die Ausgabe von Obligationen (z.B. Anleihens- und Kassenobligationen) und Geldmarktpapiere durch inländische Personen.

Die **Abgabe** beträgt

- **1,0 %** auf **inländischen Beteiligungsrechten**.
Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt gegenwärtig für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze, welche per 1. Januar 2006 auf 1 Million Franken erhöht worden ist.
Für die Beteiligungsrechte ist die inländische Gesellschaft abgabepflichtig.
- **1,2 %** auf **inländischen Anleihensobligationen** für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit und
- **0,6 ‰** auf **Kassenobligationen** für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit der Obligation.
Für die Obligationen ist der inländische Schuldner, der die Titel ausgibt, abgabepflichtig. Die bei der Emission mitwirkenden Banken haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe.
- **0,6 ‰** auf **Geldmarktpapieren** für jeden Tag der Laufzeit zu je $\frac{1}{360}$.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen, ebenso die anerkannten Risikokapitalgesellschaften.

Im 2009 betrug der Bruttoertrag aus der Emissionsabgabe ca. 672 Millionen Franken.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** von in- und ausländischen **Wertpapieren** erhoben, die von inländischen Effekthändlern getätigt werden.

Die Abgabe beträgt

- **1,5 ‰** für von einem **Inländer ausgegebene Wertpapiere** und
- **3,0 ‰** für von einem **Ausländer ausgegebene Wertpapiere**.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Im 2009 betrug der Bruttoertrag aus der Umsatzabgabe ca. 1,472 Milliarden Franken.

Um den schweizerischen Finanzplatz trotz der Internationalisierung des Wertpapierhandels und der Konkurrenz der ausländischen Börsen attraktiv zu halten, unterlag die Umsatzabgabe in den letzten Jahren mehreren Revisionen.

Gegenwärtig sind **von der Abgabe** insbesondere **ausgenommen**

- das Emissionsgeschäft (mit Ausnahme der ausländischen Fondsanteile)
- die als Gegenpartei auftretenden ausländischen Banken und Broker
- die als Gegenpartei auftretende ausländische Börse (z.B. Eurex) bei der Ausübung von standardisierten Derivaten
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen
- der Handel mit Geldmarktpapieren
- die ausländische Vertragspartei bei Transaktionen mit ausländischen Obligationen (Euroobligationen)
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effekthändlers
- der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds
- bestimmte ausländische Anleger, oft als institutionelle Investoren bezeichnet (Staaten, Zentralbanken, Einrichtungen der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, Lebensversicherer)
- ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (so genannte Corporates) inklusive deren konsolidierte Konzerngesellschaften.

Die Abgabepflicht obliegt dem **inländischen Effekthändler**, der als Vermittler oder als Vertragspartei am steuerbaren Geschäft beteiligt ist.

Neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken sind vor allem auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften als Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet.

Inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge (z.B. Pensionskassen), die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden mit ihren Anstalten), sofern sie in ihrer Rechnung mehr als 10 Millionen Franken steuerbare Urkunden ausweisen, und die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (z.B. AHV-Ausgleichsfonds) gelten als Effekthändler.

Im Fall der Vermittlung schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Handelt der inländische Effekthändler für eigene Rechnung im Rahmen der Betreuung seines eigenen Anlagevermögens, so schuldet er als Vertragspartei eine halbe Abgabe für sich selbst sowie eine (weitere) halbe Abgabe für die Gegenpartei, sofern sich diese nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem die Prämienzahlungen für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherung.

- Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel **5 %**.
- Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, für die der Abgabesatz **2,5 %** beträgt.

Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, dann ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen.

Im 2009 betrug der Bruttoertrag aus der Abgabe auf Versicherungsprämien ca. 667 Millionen Franken.

Steuererhebung

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich der Abgabepflichtige unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Prinzip der Selbstveranlagung).

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf ihrer Fälligkeitstermine ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

Die Überwälzung der Stempelabgaben ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch verboten; es steht den Abgabepflichtigen somit frei, ob sie die Abgaben selber tragen oder anderen Personen belasten wollen.

3 Besondere Verbrauchssteuern

Die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes umfassen die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Mineralölsteuer, die Automobilsteuer sowie die Steuer auf Spirituosen.

3.1 Tabaksteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 131 Abs. 1 Bst. a BV

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 (TStG)

Verordnung über die Tabakbesteuerung vom 14. Oktober 2009 (TStV)

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Tabakerzeugnisse.



Die **Ansätze** sind die folgenden:

- Für **Zigaretten** wird die Steuer pro Stück (spezifische Steuerkomponente) und in Prozenten des Kleinhandelspreises berechnet. Sie beträgt 11,494 Rappen je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber 20,244 Rappen je Stück (letzte Änderung am 24. September 2010).

Bemerkung:

Für ein zu 7.40 Franken verkauftes Päckchen Zigaretten beträgt die gesamte Steuer 4.749 Franken, welche sich aus der Tabaksteuer von 4.149 Franken, der MWST (8 % des Verkaufspreises, also 0.548 Franken) sowie verschiedenen anderen Abgaben (0.052 Franken) zusammensetzt.

- Für **Zigarren** beträgt die Steuer 0,36 Rappen je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises (letzte Änderung am 14. Oktober 2009).
- Für **Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 30 Franken je kg zuzüglich 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens 50 Franken je kg Eigengewicht (letzte Änderung am 14. Oktober 2009).
- Für **anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 10 % des Kleinhandelspreises (letzte Änderung am 14. Oktober 2009).
- Für **Kau- und Schnupftabak** beträgt die Steuer 5 % des Kleinhandelspreises (letzte Änderung am 14. Oktober 2009).

Die Steuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer (ca. 1,986 Milliarden Franken im 2009) sind vollumfänglich für die **Mitfinanzierung der AHV/IV zweckgebunden**.

3.2 Biersteuer

Rechtliche Grundlagen

Art. 131 Abs. 1 Bst. c BV

Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 (BStG)

Verordnung über die Biersteuer vom 15. Juni 2007 (BStV)

Steuerpflichtig sind die inländischen Hersteller (Brauereien) für die gewerbsmässige Lieferung von Inlandbier bzw. die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).



Die Biersteuer wird je Hektoliter und auf der Grundlage des Stammwürzegehaltes, ausgedrückt in Grad Plato, bemessen.

Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| • Leichtbier (bis 10,0 Grad Plato) | Fr. 16.88 je Hektoliter |
| • Normal- und Spezialbier (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato) | Fr. 25.32 je Hektoliter |
| • Starkbier (ab 14,1 Grad Plato) | Fr. 33.76 je Hektoliter |

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Der Steuersatz wird für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Herstellungsbetrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 55' 000 Hektolitern wie folgt **ermässigt**:

- auf 90 % bei einer Jahresproduktion von 45'000 Hektolitern
- auf 80 % bei einer Jahresproduktion von 35'000 Hektolitern
- auf 70 % bei einer Jahresproduktion von 25'000 Hektolitern
- auf 60 % bei einer Jahresproduktion von 15'000 Hektolitern oder weniger.

Die Steuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Für im Inland hergestelltes Bier ist sie auf Grund der Selbstveranlagung, für eingeführtes Bier nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten. Der Steuerertrag betrug im 2009 ca. 110 Millionen Franken.

3.3 Mineralölsteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 131 Abs. 1 Bst. e BV

Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG)

Diese besondere Verbrauchssteuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Mineralölsteuer differiert je nach Produkt und Verwendung des Produkts (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die **Steuerbelastung** beträgt beispielsweise je Liter

- | | |
|----------------------|--|
| • Benzin | 73,12 Rappen (einschliesslich Treibstoffzuschlag von 30 Rp. je Liter) |
| • Dieselöl | 75,87 Rappen (einschliesslich Treibstoffzuschlag von 30 Rp. je Liter) |
| • Heizöl extraleicht | 0,3 Rappen. |

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Seit Anfang Juli 2008 werden zudem Steuererleichterungen für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleich behandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gilt das Zollausschlussgebiet Samnaun.
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1'000 Liter bei 15 °C, für schwere Destillate und wenige andere Produkte je 1'000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produktes.
- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, ungesteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Die Herstellung (inkl. Refinement) und die Gewinnung sowie die Lagerung ungesteuerter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind 2009 mit ca. 5,18 Milliarden Franken belastet worden, und zwar mit 3,11 Milliarden durch die Mineralölsteuer und 2,07 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer und der gesamte Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlags sind für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden (ca. 3,63 Milliarden Franken). Der Rest des Reinertrages (ca. 1,55 Milliarden Franken) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

3.4 Automobilsteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV

Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG)

Seit dem 1. Januar 1997 erhebt die Eidgenössische Zollverwaltung auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Bemerkung:

Diese Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten die leichten Nutzfahrzeuge (einschliesslich Minibusse) im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg und die Personenwagen. Wegen der unbedeutenden Inlandproduktion werden 99,9 % der Einnahmen (ca. 312 Millionen Franken im 2009) bei der Einfuhr erzielt. Von der Steuer befreit sind namentlich die Elektromobile.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

3.5 Besteuerung von Spirituosen

Gesetzliche Grundlage

Art. 131 Abs. 1 Bst. b BV

Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (AlkG)

Inländisch produzierte Spirituosen sind zu versteuern, auf eingeführten Produkten werden so genannte Monopolgebühren erhoben.

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Produzenten. Ausserdem dürfen Personen ab 17 Jahren im Reisendenverkehr zoll- und monopolgebührenfrei zwei Liter Alkohol bis und mit 15 Volumenprozent und einen Liter über 15 Volumenprozent einführen.

Fiskalbelastung

Einheimische und importierte Spirituosen werden gleich hoch und nach einheitlicher Bemessungsgrundlage besteuert. Der **Einheitssteuersatz beträgt 29 Franken je Liter** reinem Alkohol.

Die Steuer wird um 50 % ermässigt für

- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozenten, sowie für Naturweine aus frischen Weintrauben, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Volumenprozent, aber höchstens 22 Volumenprozenten
- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten
- Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten.



Das Parlament hat 2003 einer Sondersteuer für **Alcopops** zugestimmt. Diese Steuer auf limonadeartigen alkoholischen Getränken ist im Vergleich zur Alkoholsteuer viermal höher (Erhöhung um 300 %). Auf den Alcopops wird somit eine Steuer von 116 Franken pro Liter reinem Alkohol erhoben, was einer Summe von 1.80 Franken pro 2,75 dl Flasche mit 5,6 Alkoholprozent entspricht. Die Sondersteuer ist am 1. Februar 2004 in Kraft getreten.

Seit dem 1. Juli 2009 erhalten Kleinproduzenten eine steuerliche Begünstigung von 30 % auf den ersten 30 Litern reinem Alkohol je Jahr, vorausgesetzt, es handelt sich bei den Rohstoffen ausschliesslich um Eigengewächs oder selbst gesammeltes Wildgewächs.

Inländische und importierte Spirituosen können unter Steueraussetzung im Steuerlager bewirtschaftet werden. Die Alkoholsteuer ist bei der Entnahme der Spirituosen aus dem Steuerlager zu entrichten.

Im Inland werden die Steuern durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung erhoben. Die Steuer an der Grenze wird im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung von der Eidgenössischen Zollverwaltung eingezogen.

Aus der Tätigkeit der Alkoholverwaltung resultiert jährlich ein Reinertrag. Dieser geht zu 90 % an die Sozialversicherungen AHV und IV. Die anderen 10 % gehen an die Kantone und müssen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt werden.

Im 2009 betrug der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ca. 270 Millionen Franken.

C) Zollabgaben

Gesetzliche Grundlagen

Art. 133 BV

Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG)

Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG)

1 Allgemeines

Der **steuerbegründende Vorgang** besteht bei den Zöllen in der Überschreitung der Zollgrenze mit Waren. Eine Zollschuld entsteht also auch dann, wenn die Ware nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern zum Beispiel wieder ins Ausland ausgeführt wird. Steuerrechtlich handelt es sich deshalb bei den Zöllen um eine **Wirtschaftsverkehrssteuer**.

Nach Art. 133 BV kann der Bund **Zölle** und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erheben. Die Einzelheiten sind im Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz) aufgeführt.

Die Ansätze sind fast durchwegs als **Gewichtszölle** gestaltet (z.B. X Franken je 100 kg brutto).

Der **Ertrag** der Zölle fließt in die Bundeskasse und betrug im 2009 ca. 1,033 Milliarden Franken.



2 Einfuhrzölle

2.1 Gebrauchstarif

Das **Tarifschema** beruht auf dem Anhang zum internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Der Zolltarif mit seinen rund 8'000 Tarifnummern enthält die Generaltarif-Ansätze, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch die GATT-Abkommen gebunden sind.

Mit dem Inkrafttreten (1. Juli 1995) des GATT/WTO-Abkommens stellen die Zollansätze den wichtigsten Grenzschutz dar, denn die meisten Grenzabgaben wurden in Zölle umgewandelt.

Die in der Praxis angewandten **Gebrauchstarif**-Ansätze ergeben sich aus in Staatsverträgen oder autonom festgelegten Abweichungen zum **Generaltarif**.

2.2 Zollpräferenzen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen **Freihandelsabkommen** abgeschlossen: EFTA-Übereinkommen, Freihandelsabkommen Schweiz-EU, Abkommen mit der Türkei, Israel, der Palästinensischen Behörde, den Färöer-Inseln, Marokko, Mexiko, Kroatien, Jordanien, Mazedonien, Singapur, Chile, Tunesien, Republik Korea, Ägypten, dem Libanon, der SACU (südafrikanische Zollunion: Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland), Kanada, Japan, Serbien und Albanien.

Eine Ware kann nur in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Zollpräferenzen werden einseitig auch den Entwicklungsländern gewährt.

2.3 Bewegliche Teilbeträge

Zum Ausgleich des Preishandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem Inlandmarkt werden auf bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten bewegliche Teilbeträge erhoben. Das Preishandicap besteht darin, dass die Schweizer Industrie mit teureren Grundstoffen produzieren muss als die ausländische Konkurrenz. Mit der Erhebung der beweglichen Teilbeträge werden die Preise der importierten Produkte auf das schweizerische Niveau angehoben.

Die Steuern der Kantone und Gemeinden

Gesetzliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente (aus Gründen des Föderalismus besitzt jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; siehe dazu den Abschnitt über die Steuerharmonisierung auf Seite 27).

Wie schon eingangs erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

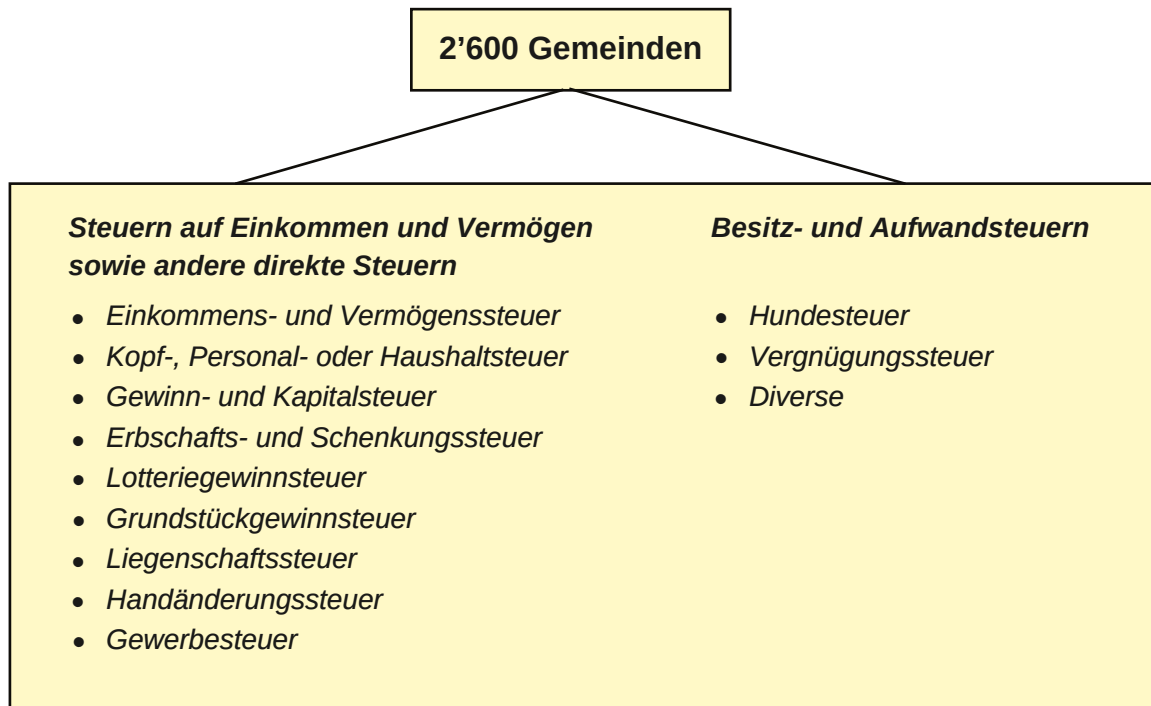


Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren nur am kantonalen Steuerertrag.⁹⁾

9) Kanton BS: Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, denn das Recht zur Steuererhebung steht einzig dem Kanton zu. Hingegen werden in den Landgemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen erhoben, für welche sie ihre eigenen jährlichen in Prozent der geschuldeten Kantonssteuer ausgedrückten Vielfachen besitzen. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 55 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindereglementen, in andern Kantonen in kantonalen Gesetzen verankert.

Im Kanton SZ besitzen die Bezirke einen eigenen jährlichen Steuerfuss.



In fast allen Kantonen erheben die **Kirchgemeinden** der drei Landeskirchen (der reformierten, römisch-katholischen und – soweit vertreten – christkatholischen Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.¹⁰⁾

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der in der Schweiz erhobenen Steuern erstaunen. Stellt man indessen einen Vergleich mit ausländischen Staaten an, so sticht die Schweiz keineswegs durch die Vielzahl der erhobenen Steuern hervor. Was sie kennzeichnet, ist das Fehlen einer einheitlichen, für das ganze Staatsgebiet geltenden gesetzlichen Regelung der einzelnen Steuern, vor allem der direkten Steuern.

¹⁰⁾ Der Kanton VD kennt keine separate Kirchensteuer; Kultusausgaben werden aus dem Ertrag der ordentlichen Steuern finanziert. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die **natürlichen Personen** ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die **juristischen Personen** ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone SO, BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

A) Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

Vorbemerkungen

Einkommens- und Vermögenssteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die Steuerperiode geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die Bemessungsperiode (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zu Grunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert massgebend, der diesem an einem bestimmten **«Stichtag»** (31.12.) zukommt.

Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem **Postnumerando-System** mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das **gegenwärtige Einkommen** berücksichtigt wird. Die Bemessungsperiode ist hier also identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern **jährlich** auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die der Steuerpflichtige auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Steuerfuss.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**. Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem **Steuerfuss**. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton.

Die Gemeinden erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifes, d.h. der einfachen Staatssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Staatssteuer.

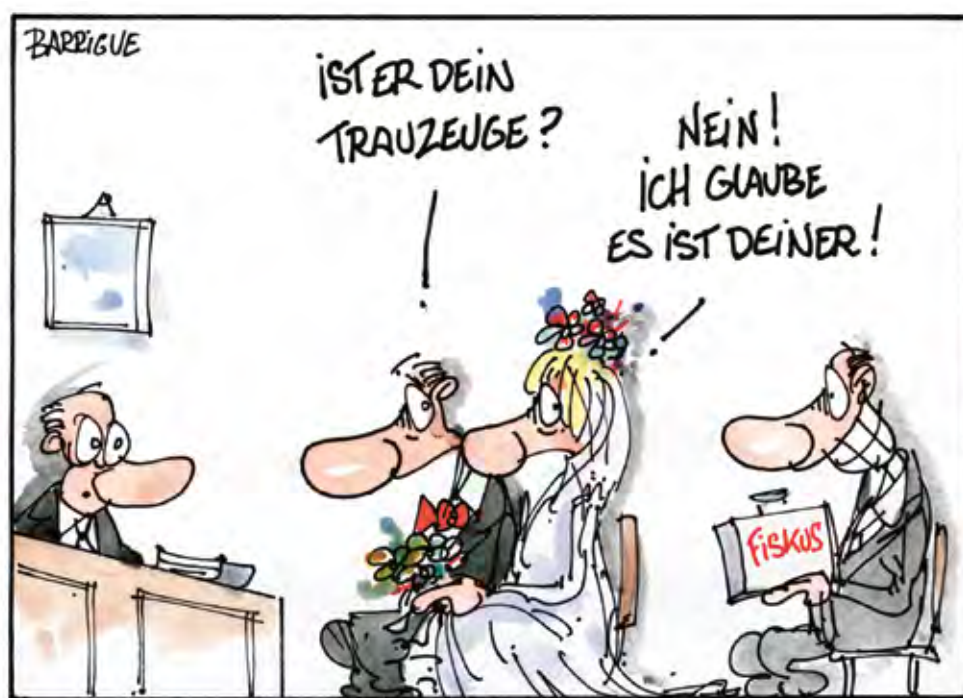
Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

1 Die Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer. Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der dBS^t natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen** in der Regel ohne Unterscheidung der Einzelelemente oder ihrer Quelle besteuert.¹¹⁾ Die natürlichen Personen haben namentlich ihr gesamtes Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung**¹²⁾. Dies bedeutet, dass die **Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zusammengerechnet** werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.



11) Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet die Teilbesteuerung von Dividenden, welche als Bestandteil der Unternehmenssteuerreform II vom Volk angenommen wurde.

12) Zur Erinnerung:

Die Schweiz geht im geltenden Steuerrecht von einer wirtschaftlichen Einheit der Ehegatten verbunden mit einer Zusammenveranlagung aus.

Gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wurde dieses System der Familienbesteuerung per 1. Januar 2007 auf homosexuelle Paare, welche in gemeinsamem Haushalt leben und als solche anerkannt sind (eingetragene Partnerschaft) ausgedehnt.

Dieses Prinzip der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften gilt nicht mehr, wenn diese getrennt leben. In diesem Fall findet eine getrennte Veranlagung statt, unabhängig davon, ob die Trennung gerichtlich ist oder nicht. Eine tatsächliche Trennung genügt.

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können in allen Kantonen **die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen** (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) in Abzug gebracht werden.

Im Weiteren werden **allgemeine Abzüge** (Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und individuelle Vorsorge, für den zweitverdienenden Ehegatten, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) sowie **Sozialabzüge** (Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.) zugelassen.

Die Höhe dieser Abzüge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Die **Einkommenssteuer-Tarife** sind in fast allen Kantonen **progressiv**¹³⁾ ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Die Progressivität der Tarife ist dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der **Familiensituation** Rechnung, indem sie anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug spezielle – für Ehepaare und ihnen gleichgestellte Steuerpflichtige (z.B. Einelternfamilien, registrierte Partnerschaften) – Erleichterungen vorsehen (*siehe Anhang III*).

Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, die nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, an der Quelle (Quellensteuer).¹⁴⁾

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

Besteuerung nach dem Aufwand

In fast allen Kantonen¹⁵⁾ können Ausländer sowie Schweizerbürger, welche erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der ordentlich veranlagten Steuer (mit Einreichung einer Steuererklärung) eine nach vereinfachtem Verfahren berechnete Aufwandsteuer (in einigen Kantonen: Bezahlung von nach dem Aufwand berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern) entrichten.

In letzterem Fall wird die Steuer allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle.

¹³⁾ Kantone UR und OW: Der Einkommenssteuertarif ist proportional ausgestaltet (Flat Rate Tax).

¹⁴⁾ Kanton GE: Das Einkommen minderjähriger Kinder wird, unabhängig von ihrer Nationalität, ebenfalls an der Quelle besteuert.

¹⁵⁾ Kanton ZH: Seit dem 1. Januar 2010 gilt die Regelung, dass die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich ist.

2 Die Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in **einigen Kantonen** (ZH, LU, UR, NW, SO, SH, TI, VD, VS und GE) von volljährigen¹⁶⁾ oder von erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben; ihre Ansätze sind niedrig.

Im Kanton VD sind nur die Gemeinden befugt, diese Steuer zu erheben. Eine Verpflichtung besteht aber nicht («fakultative» Gemeindesteuer).

3 Die Vermögenssteuer natürlicher Personen

Alle Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt (nur eine Steuererklärung für beide Steuern).¹⁷⁾

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen** des Steuerpflichtigen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z.B. Grundstücke) Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einem Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.



Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das **Reinvermögen**, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

¹⁶⁾ Kanton TI: Die Steuer wird nur von Personen erhoben, welche das 20. Altersjahr vollendet haben.

¹⁷⁾ Kanton BS: Die Stadt Basel kennt keine Gemeindesteuer.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch **Sozialabzüge** gewährt, die allerdings von Kanton zu Kanton variieren. Gewisse Kantone sehen keine Sozialabzüge vor, besitzen aber ein **steuerfreies Minimum**, welches ziemlich hoch sein kann und von Kanton zu Kanton relativ stark variiert.

Die **Vermögenssteuertarife** sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet. Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, GL, AI, SG und TG kennen feste Steuersätze (proportionale Steuer).

Unter Berücksichtigung der gewährten Abzüge und steuerfreien Minima, ist der Beginn der Vermögenssteuerpflicht je nach Kanton sehr verschieden (für einen verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder variieren die Beträge im 2008 z.B. zwischen 51'000 Franken und 261'000 Franken Nettovermögen).

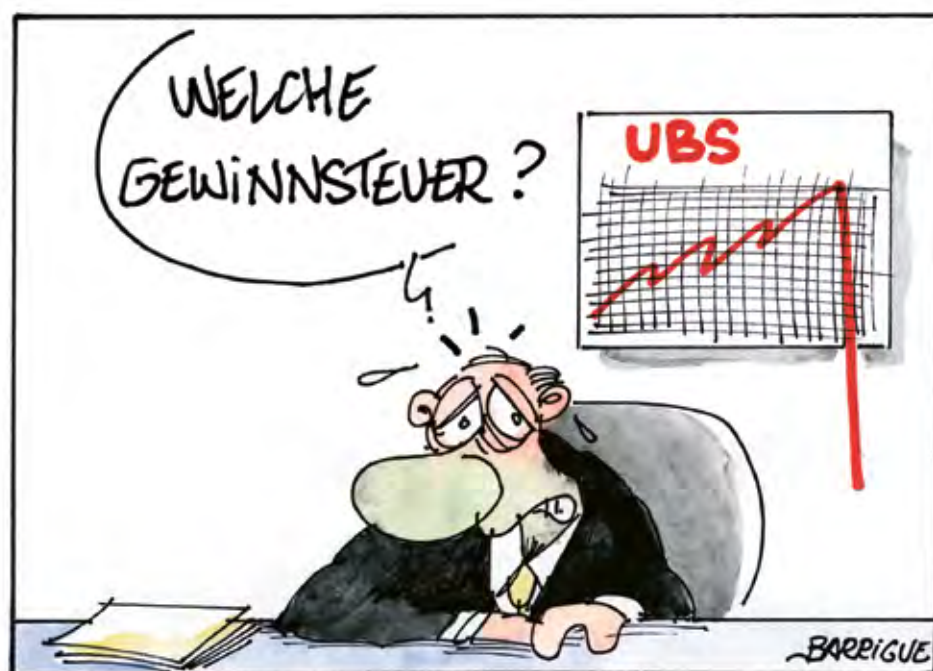
Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, ist damit in der Regel gleichzeitig auch die Vermögenssteuer abgegolten.

4 Die Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die dBSt – der Grundsatz, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder auf Grund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Alle Kantone und Gemeinden – mit Ausnahme von UR und BS¹⁸⁾ – sehen für die **Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem Geschäftsjahr entspricht.



¹⁸⁾ Kanton UR: Die juristischen Personen unterliegen beim Kapital keiner Kantonssteuer.
Kanton BS: Die juristischen Personen unterliegen keiner Gemeindesteuer.

Die Steuer vom Reingewinn wird am häufigsten mit einem proportionalen Steuersatz (fester Steuersatz) festgelegt. Der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz richtet sich manchmal nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven):

- **Proportionaler Steuersatz** (fester Steuersatz): ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, GE und JU; im Weiteren FR und NE, wo der Tarif für die Gewinne bis zu einem bestimmten Betrag (50'000 bzw. 40'000 Franken) progressiv ausgestaltet ist.
- **Gemischtes System**, bei dem zwei oder drei Sätze kombiniert werden nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns: BE, ZG, SO, BS, BL und VS.

Die in Promillen ausgedrückten **Steuern vom Kapital** sind in beinahe allen Kantonen **proportional**. In den Kantonen GR und VS hingegen ist der Tarif leicht progressiv (Doppelsteuersatz).

Die Kantone haben seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, die **Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen** (Art. 30 Abs. 2 StHG).

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen **Beteiligungen** stammen (**Holding- und Beteiligungsgesellschaften**), geniessen in allen Kantonen Steuerermässigungen.

Beispielsweise entrichten Gesellschaften, die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben und deren Zweck zur Hauptsache in der längerfristigen Verwaltung von Beteiligungen besteht, **keine Steuer auf dem Reingewinn**, sobald die Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen **mindestens zwei Drittel** der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen (Holdinggesellschaften). Mit der Gewährung dieser Steuerermässigungen soll eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden werden.

Zudem erheben die Kantone für Holdinggesellschaften nur eine **reduzierte Kapitalsteuer**.

Wie der Bund besteuern alle Kantone auch den Ertrag aus dem in der Schweiz (im Kanton) gelegenen Grundeigentum ordentlich.

Als **Verwaltungsgesellschaften** (Domizil- und gemischte Gesellschaften) werden diejenigen Gesellschaften bezeichnet, die im Kanton nur ihren Sitz haben, dort aber keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, sondern ihre Geschäfte fast ausschliesslich im Ausland abwickeln.

Für diese Gesellschaften sind die **Beteiligungserträge steuerbefreit**, während die übrigen Einkünfte aus der Schweiz vollständig (im Fall von Nebentätigkeiten im kommerziellen oder industriellen Bereich) zum ordentlichen Tarif besteuert werden. Einnahmen aus ausländischen Quellen werden nach Bedeutung der Verwaltungs- bzw. Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Bei der **Kapitalsteuer** kommen in den meisten Kantonen reduzierte Tarife, **ähnlich oder sogar identisch denjenigen für Holdinggesellschaften**, zur Anwendung.

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung für **neu eröffnete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal zehn Jahren Steuererleichterungen in Form zeitlich befristeter, vollumfänglicher oder teilweiser Steuerbefreiungen vorsehen.

Bei den **übrigen juristischen Personen** (Vereinen, Stiftungen, etc.) wird bei der Besteuerung des Gewinns in der Regel wie bei den übrigen Kapitalgesellschaften vorgegangen, meistens aber kommen andere Tarife zur Anwendung (häufig mit eigenem Tarif, manchmal mit dem Tarif für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen gemäss Tarif der Einkommenssteuer der natürlichen Personen).

Fast alle Kantone unterwerfen das Vermögen dieser Körperschaften einer Kapitalsteuer nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen, meistens jedoch mit einem anderen Tarif oder anderen Steuersätzen.

Minimalsteuer

Die meisten Kantone kennen eine Mindestbelastung betreffend Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Minimum für die Kantonssteuer je nach Kanton jährlich zwischen 100 und 500 Franken liegt. Dazu kommt allenfalls noch die Gemeindesteuer.

Um auch so genannte nicht gewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwerfen elf Kantone (LU, OW, NW, FR, BS, SH, AR, TG, TI, VD und VS) gewisse juristische Personen einer **Minimalsteuer** auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer erhoben wird, sofern sie diese übersteigt.

5 Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den Gemeinden zu; mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selber, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.¹⁹⁾

Während **fast alle Kantone** sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen.²⁰⁾ Der Kanton SZ erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen unter Lebenden**. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur **Erhebung** der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige **Kanton berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte**.

Grundstücke, die vererbt werden, sind im **Kanton** zu versteuern, **in dem sie liegen**.



Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der **Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz** hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

¹⁹⁾ Kanton ZG: Die Steuer wird vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden.

Kanton GR: Die Gemeinden haben eine eigene Steuerhoheit.

²⁰⁾ Kanton LU: Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers werden allerdings in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet; als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine **Nachlasssteuer** auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird im Kanton SO zusätzlich zur Erbanfallsteuer erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfallsteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die **Empfänger** der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben und die Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet; bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die **Steuerberechnung** bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen, persönliche Abzüge und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt.

- Der **überlebende Ehegatte** ist in allen Kantonen von der Steuer befreit.²¹⁾
- Die **direkten Nachkommen** sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug 100'000 Fr. bzw. 200'000 Fr., wenn der Empfänger unter 35 Jahren ist), VD (Freibetrag 250'000 Fr., danach degressiver Abzug bis 500'000 Fr.) und NE (Abzug 50'000 Fr.).²²⁾
- Die **direkten Vorfahren** sind in den Kantonen UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BL, AR, TI, VS und GE von der Steuer befreit. In allen andern Kantonen werden sie besteuert, wobei die Mehrheit von ihnen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vorsieht, die sich zwischen 500 und 200'000 Franken bewegen.

Die **Steuertarife** der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die in der Mehrzahl der Kantone für beide Steuern identisch sind, weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls.

Für die **Veranlagung** der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird auf Grund einer **Steuererklärung** veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

²¹⁾ Diese Ausnahme gilt auch für den überlebenden Partner homosexueller Paare, die in rechtlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft gelebt haben.

²²⁾ Kanton LU: Auch wenn der Kanton keine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen kennt, können die Gemeinden sehr wohl eine Steuer auf dem Erbe der direkten Nachkommen erheben (Steuerfreibetrag 100'000 Fr.).

6 Die Steuer auf Lotterie- und Totogewinnen

Gewinne aus Lotterien, Sport-Toto (Wettspiel zum Ausgang von Fussballspielen) und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Wetten zu Pferderennen) werden **in allen Kantonen besteuert**.

In einigen Kantonen (BE, SZ, TI, VS, NE und JU) werden diese Gewinne getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz** oder **Sondertarif** steuerlich erfasst.²³⁾

In allen **anderen Kantonen** hingegen unterliegen solche Gewinne **zusammen mit dem übrigen Einkommen** der ordentlichen Einkommenssteuer.

Viele Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

Die bei Glücksspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne sind steuerbefreit.



7 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der **dBSt** als auch **in allen Kantonen** sind Gewinne, die bei der **Veräusserung von beweglichem Privatvermögen** wie Wertpapieren, Gemälden etc. entstehen, **steuerfrei**.

²³⁾ Kantone BE und NE: Die Lotteriegewinne werden gleichzeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separatem Tarif besteuert.

8 Die Grundstückgewinnsteuer

Bei der **dBSt** sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von **Grundstücken des Privatvermögens** ausdrücklich **steuerfrei**. Nur Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stammen, unterliegen der dBSt.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden. Meistens wird die Sondersteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. In den Kantonen BE, OW, FR, BS, SH, GR und JU erheben sie sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden. In den Kantonen ZH und ZG erheben nur die Gemeinden gemäss Regelung im kantonalen Steuergesetz eine solche.

Dort, wo die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der Regel in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

In beinahe der Hälfte der Kantone unterliegen all diese Grundstückgewinne einer **Sondersteuer**, der so genannten «Grundstückgewinnsteuer», die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen erhoben wird.²⁴⁾

Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung.

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** natürlicher Personen erzielten Grundstückgewinne dieser Sondersteuer. Hingegen werden Kapitalgewinne aus der **Veräusserung** von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (juristischer Personen oder Selbständigerwerbender) oder aus **gewerbsmässigem Liegenschaftshandel** (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) in der Regel mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer erfasst** und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzuge-rechnet (wie für die dBSt).

²⁴⁾ Kanton TG: Die Sondersteuer betrifft nur natürliche Personen und Personengesellschaften. Die Kapitalgewinne der Mehrheit der juristischen Personen werden wie die anderen steuerbaren Erträge der ordentlichen Gewinnsteuer unterstellt.

9 Die Liegenschaftssteuer

Ausser den Vermögens- und Kapitalsteuern erheben **mehr als die Hälfte der Kantone** auch eine **Steuer auf dem Grundeigentum**.

Diese periodische Liegenschaftsteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. Sie ist zur Hauptsache eine **Gemeindesteuer**. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.



Eine Gemeindesteuer auf im Kanton gelegenen Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen wird in allen **Gemeinden** der Kantone LU, SG, TI, VS und JU erhoben, während die Gemeinden der Kantone BE, FR, AI, GR und VD befugt, aber nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

Im Kanton GE wird die Liegenschaftssteuer **lediglich vom Kanton erhoben** (keine Gemeindesteuer), und zwar auf Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen.

Zusätzlich zur Gemeindesteuer erheben die Kantone TI und VS eine Kantonssteuer auf Liegenschaften juristischer Personen.

Der Kanton VD kennt zudem eine kantonale und kommunale fakultative Zusatzsteuer, jedoch nur auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen. Befreit sind aber Liegenschaften – oder Teile davon –, die juristische Personen für eigene wirtschaftliche oder industrielle Zwecke benutzen.

Der Kanton NE erhebt nur eine Steuer auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen, sowie auf Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen, welche normalerweise von der Steuer ausgenommen sind. Es ist die einzige im Kanton erhobene Liegenschaftssteuer (Kantonssteuer und fakultative Gemeindesteuer).

Das Grundstück ist am **Ort der gelegenen Sache zu versteuern**, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nicht landwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zu deren **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden, welche nicht abgezogen werden können.

Die **Steuer** ist immer **proportional**; der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert zwischen **0,3 ‰** und **3,0 ‰** des Verkehrs- bzw. des Ertragswertes.

Acht Kantone (LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI) erheben neben einer allfälligen Liegenschaftssteuer auch eine so genannte **Minimalsteuer auf Liegenschaften juristischer Personen**, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinnahmen.

Die Kantone OW und NW erheben diese Steuer ebenfalls auf den Liegenschaften natürlicher Personen.

Der Kanton UR kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen, welche im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen.

Die Kantone ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG erheben **keine Liegenschaftssteuer**.

10 Die Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden **Eigentumsübergang von Grundstücken** (und mit ihnen verbundenen Rechten), die im Kanton bzw. in der Gemeinde liegen, belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern werden **in fast allen Kantonen** erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton. Einzig in den Kantonen AR, SG und GR²⁵⁾ ist die Handänderungssteuer als Gemeindesteuer ausgestaltet, während in FR und VD neben dem Kanton auch die Gemeinden diese Steuer erheben können. Wenn nur der Kanton die Steuer erhebt, sind die Gemeinden manchmal am Ertrag beteiligt.

Die Kantone ZH, UR, SZ, GL, ZG, SH und AG kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel der Erwerber des Grundstücks (natürliche oder juristische Person). In den Kantonen OW, BL und AR tragen der Käufer und der Verkäufer – ohne gegenteilige Vereinbarung – die Steuerlast je zur Hälfte.

Die **Steuertarife** sind im Allgemeinen **proportional** (feste Steuersätze) und betragen in den meisten Kantonen und Gemeinden **zwischen 1 % und 3 %** des Kaufpreises.

²⁵⁾ Kanton GR: Neue gesetzliche Grundlage ist das kantonale Gemeinde- und Kirchensteuergesetz; die Gemeinde legt den Steuersatz fest (max. 2 %).

11 Die kantonale Spielbankenabgabe

Alle Kantone mit Spielcasino, die im Besitz einer **Konzession B** sind, haben ihre Steuergesetzgebung angepasst und eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40 % von der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf.

Die Kantone, die eine Konzession B erhalten haben, sind BE, SZ, FR, SH, SG, GR, TI, VS, GE und JU.

Bemerkung:

Die Kantone können von Casinos, welche im Besitz einer Konzession A sind (Grand Casinos), keine Steuer erheben.

12 Die Gewerbesteuer

Die **Gemeinden des Kantons GE** können eine Gewerbesteuer (taxe professionnelle communale) von natürlichen und juristischen Personen erheben, die auf ihrem Gebiet eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb führen oder eine Betriebsstätte oder eine Filiale besitzen.

Ausgenommen von der Steuer sind landwirtschaftliche Betriebe für den Tätigkeitsbereich, der keinen industriellen oder wirtschaftlichen Charakter hat.

Die Steuer wird auf Grund von Koeffizienten berechnet, die mit dem jährlichen Umsatz, den jährlichen Mietkosten für betriebliche Lokalitäten und der Anzahl Beschäftigter eines Betriebes verknüpft sind.

B) Besitz- und Aufwandsteuern

1 Die Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen hier ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um verkehren zu dürfen. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die **Kantone**, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Wohnsitzkanton des Besitzers.²⁶⁾

Diese Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die **in allen Kantonen** jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind in der Regel die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt sind.²⁷⁾

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind immer technische Merkmale (je nach Kanton z.B. Anzahl Steuer-PS, Hubraum, Gesamt- oder Leergewicht, Nutzlast, Umweltfreundlichkeit). Die Steuerbelastung variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone mit der Wasserfahrzeugsteuer auch die Wasserfahrzeuge besteuern, insbesondere die Motor- und Segelschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Behörde, in der Regel beim Schifffahrtsamt, immatrikuliert sein.



²⁶⁾ Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

²⁷⁾ Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden (natürlich nur, solange dieser im selben Kanton bleibt). Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

2 Die Hundesteuer

Alle Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Die Steuer kann in gewissen Kantonen je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In den meisten Kantonen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen für bestimmte Fälle (Blindhunde, Rettungshunde usw.).



3 Die Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer **Billettsteuer** (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer **Pauschalabgabe** erhoben.

Sie wird in den Kantonen LU, FR, SO, SG, TI (nur für Kinos), VD, NE und JU als Kantons- oder als (meist fakultative) Gemeindesteuer erhoben.

4 Die kantonalen Stempelsteuern und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben werden in vier Kantonen (TI, VD, VS und GE) auch **kantonale Stempelsteuern** erhoben. Gegenstand sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Der Kanton VS erhebt zusätzlich auch eine **Stempelsteuer auf Spielkarten**.

Im Weiteren kennt der Kanton GE **Registerabgaben**. Diese sind eng verwandt mit den Stempelsteuern und werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein spezielles amtliches Register erhoben. Diesen Abgaben kommt materiell Steuercharakter zu.

Gemäss Art. 134 BV dürfen keine kantonalen oder kommunalen Stempel- oder Registerabgaben auf Urkunden erhoben werden, die der eidgenössischen Stempelabgabe nach Art. 132 Abs. 1 BV unterliegen oder von dieser als befreit erklärt werden.

5 Die Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal beteiligen sich die Gemeinden auch am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgabe.

Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet; nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgabe. Meistens richtet sich die Abgabe nach der Höhe der Los- oder Plansumme (entweder als fester oder als degressiver bzw. progressiver Prozentsatz), manchmal auch nach anderen Kriterien (z.B. Grösse des Veranstaltungsorts).

Die Kantone ZH, BS, SH, TG, VD und NE kennen keine Steuer oder Abgabe dieser Art.



C) Andere Abgaben

1 Die Beherbergungstaxe / Kurtaxe

In den meisten Kantonen wird eine Beherbergungsabgabe erhoben. Nur die Kantone ZH, BL und TG kennen keine solche. In den Kantonen SO, SH, GR und AG erlaubt das Gesetz den Gemeinden (AG: nur Gemeinden mit Kurbetrieben) die Erhebung einer solchen Abgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Der Bezug erfolgt in der Regel durch die örtlichen Verkehrsvereine, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

2 Die Tourismusförderungsabgabe

Die Kantone AI und GE erheben eine so genannte Tourismusförderungsabgabe von Unternehmen, welche eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben und von den direkten oder indirekten Auswirkungen des Tourismus profitieren.

Sie bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Der Ertrag aus dieser Abgabe ist für die Entwicklung und Förderung des Tourismus bestimmt.

Die Gemeinden der Kantone BE, LU, GL, FR, SG, GR, TI und VS haben ebenfalls die Möglichkeit, eine solche oder ähnliche Abgabe zu erheben.

3 Die Wasserwerksteuer

In vier Kantonen (NW, GL, GR und VS) sind die Inhaber von im Kanton konzessionierten Wasserwerken aufgrund der kantonalen Steuersouveränität einer öffentlichen Abgabe, der Wasserwerksteuer, unterstellt.

Davon muss man die Wassergebühr unterscheiden, die aufgrund der Wasserverfügungsfähigkeit (Wasserherrschaft) als Vergütung für gebrauchtes Wasser erhoben wird.

4 Die Mietsteuer

Die Gemeinden des Kantons VD können auf allen Mieten, die aus Grundstücken fliessen, welche sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, eine Steuer von höchstens 3 % erheben.

Steuerschuldner ist der Mieter oder der Eigentümer, der seine Liegenschaft selbst bewohnt.

Das Gesetz über die Gemeindesteuern sieht für nicht kommerzielle Mieten Abzüge für Familienlasten vor.

Diese Steuer wird gegenwärtig von keiner Waadtländer Gemeinde erhoben.

Notizen:

Notizen:

ANHANG:

- I Steuerbelastungsvergleiche**
- II Die Anteile der direkten und indirekten Steuern an den gesamten Steuereinnahmen**
- III Steuererleichterungen für Ehepaare (Übersicht)**
- IV Lehrmittel zum Steuerwesen**
- V Adressen der Steuerverwaltungen**



Bemerkungen

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 2009. Sie sind der von der ESTV ausgearbeiteten und vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Broschüre «Steuerbelastung in der Schweiz» entnommen worden.

Auf Grund von Steuergesetzesrevisionen erfahren diese interkantonalen Steuerbelastungsvergleiche alljährlich beträchtliche Änderungen. Wer neueres Zahlenmaterial wünscht, kann dieses beim Bundesamt für Statistik unter folgender Adresse beziehen:

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuenburg
Tel. 032 713 60 60
www.bfs.admin.ch
order@bfs.admin.ch

Einkommenssteuerbelastung eines Ledigen, im 2009

(Kantons- Gemeinde-, Kirchensteuern und dBSt)

Annahmen:

Steuerobjekt: Bruttoarbeitseinkommen gemäss Lohnausweis

Abzüge:

- = 5,05 % AHV-, IV- und EO-Beiträge
- = 1,00 % ALV-Beiträge
- = 5,00 % Pensionskassenbeiträge
- = Beiträge an Personenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien ./.. allfällige Krankenkassen-verbilligung (je nach Kanton unterschiedliche Minimal- und Maximalgrenzen)
- = Pauschalabzug für Berufsauslagen (unterschiedlich je nach Kanton)

Kantonshauptorte	Bruttoarbeitseinkommen in Franken				
	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000
	Steuerbelastung in Franken				
Zürich	1'344	3'474	8'092	11'637	32'702
Bern	1'517	4'829	10'608	14'982	39'933
Luzern	1'522	4'497	9'152	12'463	31'076
Altdorf	1'644	4'121	8'172	10'802	24'316
Schwyz	1'293	3'010	6'437	8'978	21'851
Sarnen	1'875	3'887	7'515	9'934	22'125
Stans	1'578	3'980	8'066	10'863	25'980
Glarus	1'658	4'577	10'034	14'075	35'547
Zug	793	2'318	5'277	7'772	19'835
Freiburg	2'129	4'971	10'981	15'308	40'440
Solothurn	2'350	5'803	12'022	16'419	40'965
Basel	766	5'240	12'019	16'546	43'386
Liestal	1'167	4'525	11'093	15'915	42'447
Schaffhausen	1'826	4'603	10'244	14'464	37'016
Herisau	2'137	4'951	10'115	13'725	33'577
Appenzell	1'547	3'801	7'759	10'594	25'478
St. Gallen	1'823	5'165	11'354	16'011	40'230
Chur	1'088	3'890	9'307	13'018	33'245
Aarau	905	3'983	9'156	12'812	32'530
Frauenfeld	1'471	4'829	10'148	13'884	35'038
Bellinzona	950	3'611	9'418	13'527	36'549
Lausanne	220	4'981	11'948	16'288	42'643
Sitten	1'426	4'519	10'419	15'026	41'234
Neuenburg	1'943	6'019	13'517	18'639	47'416
Genf	1'026	4'807	11'138	15'678	40'326
Delsberg	1'856	5'569	12'481	17'398	45'113
Bund	72	251	1'003	2'067	10'711

Einkommenssteuerbelastung eines Verheirateten, mit zwei Kindern, im 2009

(Kantons- Gemeinde-, Kirchensteuern und dBSt)

Kantonshauptorte	Bruttoarbeitseinkommen in Franken				
	30'000	50'000	80'000	100'000	200'000
	Steuerbelastung in Franken				
Zürich	48	936	3'487	6'088	22'880
Bern	-	428	5'277	8'710	30'250
Luzern	50	881	4'299	6'977	24'417
Altdorf	100	238	4'197	6'613	19'730
Schwyz	3	772	2'987	4'739	16'947
Sarnen	163	1'943	5'123	7'244	19'271
Stans	50	911	4'151	6'628	20'679
Glarus	-	1'895	4'760	8'239	27'833
Zug	-	-	664	2'485	12'300
Freiburg	-	786	4'566	7'426	28'793
Solothurn	80	1'627	5'787	9'028	30'430
Basel	-	41	3'352	7'846	34'292
Liestal	-	-	2'598	6'305	29'269
Schaffhausen	60	969	4'432	6'876	25'960
Herisau	-	1'685	5'777	8'469	27'030
Appenzell	122	1'070	3'520	5'839	19'941
St. Gallen	-	1'131	5'000	8'112	29'430
Chur	-	-	3'063	5'694	23'867
Aarau	-	693	3'362	5'978	23'371
Frauenfeld	-	-	3'542	6'682	25'259
Bellinzona	40	40	1'472	3'914	24'794
Lausanne	-	40	4'287	9'328	28'420
Sitten	34	359	3'300	5'475	25'436
Neuenburg	7	1'034	6'311	10'054	35'269
Genf	25	25	2'774	5'948	29'497
Delsberg	-	902	5'735	9'862	33'122
Bund	-	-	246	709	7'522

Vermögenssteuerbelastung eines erwerbsfähigen Verheirateten, ohne Kinder, im 2009

(Kantons- Gemeinde- und Kirchensteuern)

Annahmen:

Steuerobjekt: Reinvermögen

Persönlicher Abzug

Kantonshauptorte	Reinvermögen in Franken				
	100'000	300'000	500'000	1'000'000	2'000'000
Zürich	-	182	577	2'061	6'341
Bern	-	886	1'756	4'496	10'819
Luzern	-	525	1'050	2'363	4'988
Altdorf	-	360	875	2'161	4'734
Schwyz	-	276	644	1'564	3'404
Sarnen	76	378	680	1'435	2'945
Stans	40	309	578	1'251	2'596
Glarus	-	572	1'334	3'239	7'049
Zug	-	76	340	1'737	4'757
Freiburg	-	1'539	2'762	6'708	13'811
Solothurn	-	735	1'470	3'308	6'983
Basel	-	900	1'800	5'150	13'460
Liestal	-	538	1'841	6'529	15'137
Schaffhausen	-	446	1'338	4'460	9'745
Herisau	-	780	1'677	4'017	8'697
Appenzell	-	564	1'128	2'538	5'358
St. Gallen	-	689	1'607	3'902	8'492
Chur	90	677	1'470	3'972	8'945
Aarau	-	349	1'033	3'100	7'992
Frauenfeld	-	322	967	2'578	5'801
Bellinzona	-	552	1'497	4'196	10'372
Lausanne	-	1'220	2'653	6'542	14'492
Sitten	128	1'024	2'065	5'013	12'414
Neuenburg	48	1'200	2'611	6'912	13'824
Genf	-	732	1'832	5'274	14'144
Delsberg	-	788	1'558	4'039	9'698

Steuerbelastung einer Aktiengesellschaft mit Reinertrag von 600'000 Franken sowie Kapital und Reserven von 2 Mio. Franken, im 2009

(Kantons- Gemeinde-, Kirchensteuern und dBSt)

Kantonshauptorte	Für die Steuerberechnung massgebender Reinertrag in Franken	Steuerbeträge in Franken		
		Kantone und Gemeinden 1)	Bund	Total
		Reingewinn 600'000 Franken 2)		
Zürich	470'300	89'801	39'975	129'776
Bern	470'700	89'278	40'010	129'287
Luzern	484'100	74'774	41'149	115'923
Altdorf	504'900	52'191	42'917	95'108
Schwyz	485'700	72'967	41'285	114'252
Sarnen	520'524	35'231	44'245	79'476
Stans	508'936	47'804	43'260	91'064
Glarus	496'100	61'784	42'168	103'952
Zug	507'500	49'351	43'138	92'489
Freiburg	466'000	94'399	39'610	134'009
Solothurn	468'700	91'501	39'840	131'340
Basel	451'700	109'874	38'395	148'269
Liestal	473'600	86'154	40'256	126'410
Schaffhausen	500'700	56'774	42'560	99'334
Herisau	522'800	32'768	44'438	77'206
Appenzell	515'000	41'200	43'775	84'975
St. Gallen	497'700	60'051	42'305	102'356
Chur	478'700	80'601	40'690	121'290
Aarau	487'967	70'556	41'477	112'033
Frauenfeld	498'936	58'655	42'410	101'064
Bellinzona	470'700	89'365	40'010	129'375
Lausanne	458'800	102'209	38'998	141'207
Sitten	473'100	86'670	40'214	126'883
Neuenburg	459'100	101'820	39'023	140'843
Genf 3)	600'000	-	106'458	106'458
Delsberg	464'900	95'487	39'517	135'003

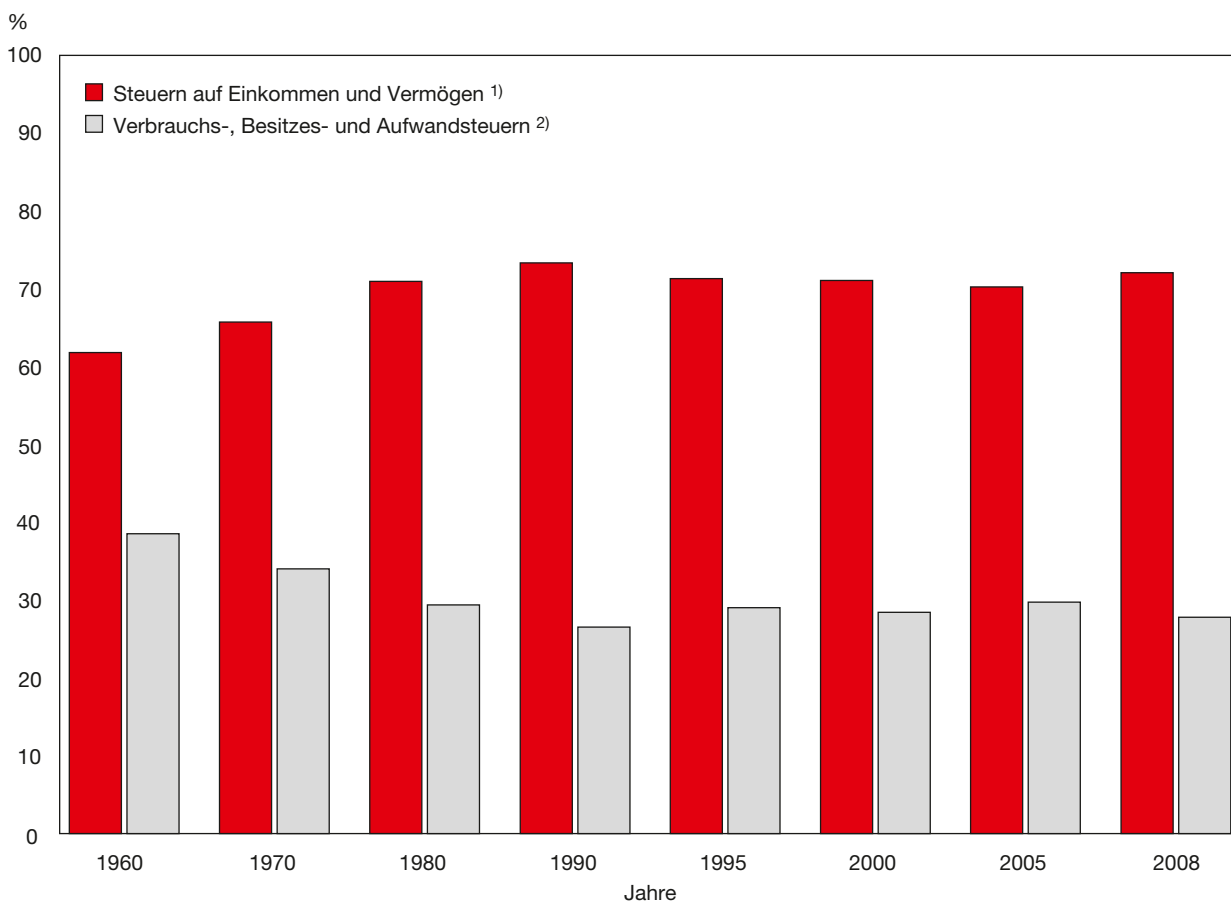
Bemerkungen:

- 1) Inbegriffen Kirchensteuer
- 2) Reingewinn vor Abzug der im Geschäftsjahr bezahlten Steuern
- 3) Ohne Gewerbesteuer

II DIE ANTEILE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN STEUERN AN DEN GESAMTEN STEUEREINNAHMEN

In den 1950er und 1960er Jahren standen die Anteile der Einkommenssteuern (inkl. Gewinnsteuern) und Vermögenssteuern (inkl. Kapitalsteuern) sowie der Verbrauchssteuern am gesamten Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Verhältnis von ungefähr 60 % zu 40 % zueinander. Während über 30 Jahren hat sich dann die Waagschale mehr und mehr auf die Seite der Steuern vom Einkommen und Vermögen geneigt. Diese Tendenz ist nun wieder leicht rückläufig, wie nachfolgender Grafik entnommen werden kann.

Gesamte Steuereinnahmen = 100 % (Bund, Kantone, Gemeinden)



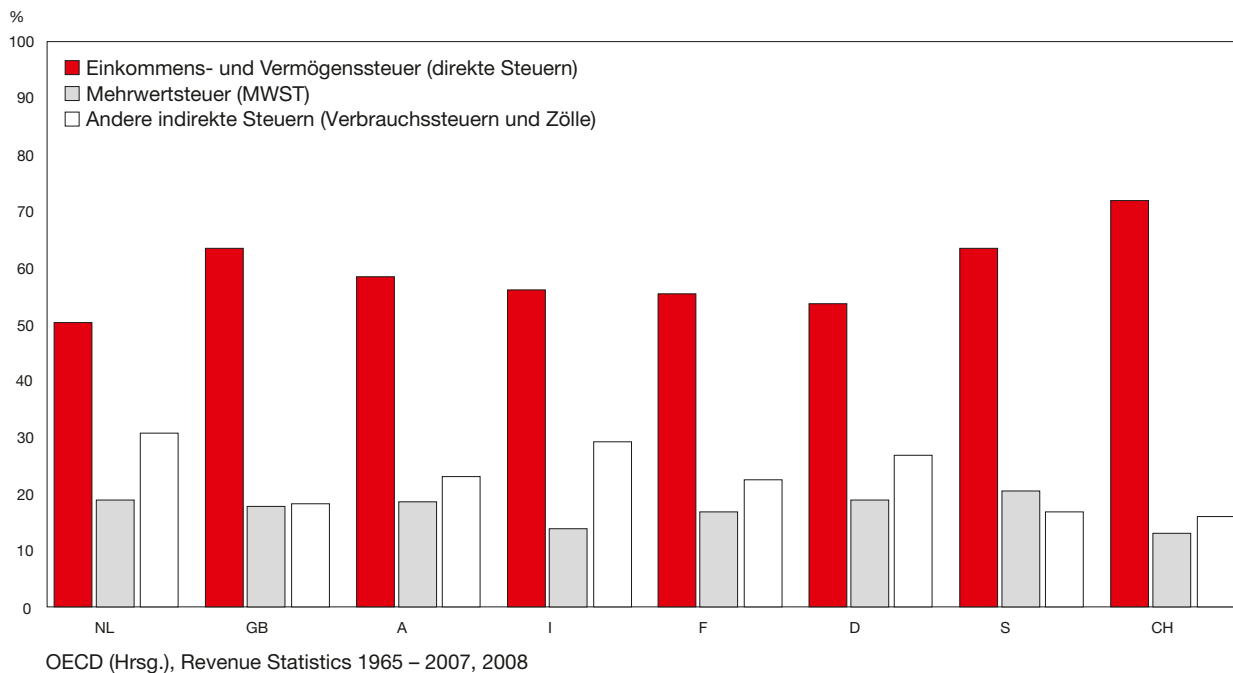
¹⁾ Inkl. Grundsteuern, Vermögensgewinn-, Vermögensverkehr-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Verrechnungssteuern und Stempelabgaben

²⁾ Besitz- und Aufwandsteuern der Kantone und Gemeinden sowie Verbrauchssteuern des Bundes

Zu dieser Verlagerung haben das sprunghafte Wachstum der dBSt, die stark gestiegenen direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen in den Kantonen und Gemeinden sowie der Rückgang der Einnahmen aus den Einfuhrzöllen massgebend beigetragen. Durch die Einführung der MWST (mit gegenüber der WUST auch leicht erhöhten Sätzen) hat die indirekte Besteuerung sodann an Bedeutung zugelegt.

Ein Vergleich mit anderen Industriestaaten zeigt, dass kein anderes Land ein solches Verhältnis aufweist. In der Schweiz sind die Verbrauchssteuern im Verhältnis zu denen anderer Industriestaaten durchwegs niedriger (siehe Grafik).

Anteile der einzelnen Steuern in einigen OECD-Staaten im Jahre 2008



Die Umsatzsteuersätze dieser Staaten, die mit denjenigen der schweizerischen Mehrwertsteuer im Detailhandel vergleichbar sind, betragen in Prozent (Stand 2010):

<i>Frankreich</i>	<i>19,6 / 5,5 / 2,1</i>	<i>Deutschland</i>	<i>19 / 7</i>
<i>Italien</i>	<i>20 / 10 / 4</i>	<i>Schweden</i>	<i>25 / 12 / 6</i>
<i>Österreich</i>	<i>20 / 16 / 10</i>	<i>Grossbritannien</i>	<i>17,5 / 5</i>
<i>Niederlande</i>	<i>19 / 6</i>	<i>Schweiz</i>	<i>7,6 / 3,6 / 2,4</i>

Diese Tatsache ist von vielfältiger fiskalpolitischer Bedeutung: Die Verbrauchssteuern sind konjunkturrempfindlicher als Einkommens- und Vermögenssteuern; Rückschläge in der Wirtschaft wie auch deren Belebung wirken sich auf den Steuerertrag rascher und unmittelbarer aus.

III STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR EhePAARE (ÜBERSICHT)

Der Grundsatz der Familienbesteuerung kann infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommenssteuertarife zu ungerechtfertigten Erhöhungen der Steuerbelastung führen. Um eine steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu verhindern, haben Bund und Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- **Besondere Tarife** für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt
- **Doppeltarif**: Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG²⁸⁾, BS, AR, TI und JU.
- **Splittingverfahren**: Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an: Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf
 - = 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting)
 - = 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9)
 - = 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85)
 - = 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,8181)
 - = 62,5 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,6).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100'000 Franken wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für 50'000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH und GR zu dem für 52'630 Franken, in NW zu dem für 54'000 Franken, in NE zu dem für 55'000 Franken und in GL zu dem für 62'500 Franken.

Was ist das «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Beispiel: Bei einem Vollsplitting entspricht der Steuersatz eines steuerbaren Gesamteinkommens von 100'000 Franken dem der Hälfte dieses Betrages, nämlich 50'000 Franken.

²⁸⁾ Kanton ZG: Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

- **Besteuerung nach Konsumeinheiten:** Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen durch einen von der Anzahl Familienmitglieder abhängigen variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System.

Die Quotienten betragen:

- = 1,0 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene
- = 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe
- = 1,3 für Ledige, Verwitwete, getrennt Lebende oder Geschiedene mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3
- = 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Die Reduktion des für den Steuersatz massgebenden Einkommens ist jedoch gegen oben begrenzt (Abschwächung der Auswirkungen der Besteuerung nach Konsumeinheiten).



Beispiel:

Für eine Familie mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen:

$1 \times 1,8 \text{ (Ehepartner)} + 2 \times 0,5 \text{ (Kinder)} = 2,8$.

Ein Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35'700 Franken) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100'000 Franken angewendet wird.

- Einige Kantone kennen **ein anderes System:** UR (kein Splitting mehr, da bei linearen Steuersätzen keine Progressionsstrafe anfallen kann), OW (einen Abzug in Prozent auf dem Nettoeinkommen) und VS (einen Steuerrabatt).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Bemerkungen:

- Das Eidgenössische Parlament hat **Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung** angenommen, welche bei der dBSt eine Steuererleichterung für alle verheirateten Paare einerseits sowie für Zweiverdienerehepaare anderseits vorsehen. Diese Massnahmen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie betreffen aber nur die dBSt, denn analoge Massnahmen kommen in verschiedenen Kantonen bei der Kantons- und Gemeindesteuer schon seit langem zur Anwendung.
- Der Bundesrat wollte Familien mit Kindern zusätzlich steuerlich entlasten und hat in der Botschaft an das Parlament u.a. vorgeschlagen, für Familien mit Kindern bei der dBSt einen Elterntarif (Steuerbetrag soll um 170 Franken pro Kind reduziert werden; dies als Ergänzung zum Kinderabzug) einzuführen.

Das Eidgenössische Parlament hat sich in der Herbstsession 2009 darauf geeinigt, im Rahmen der dBSt beim Elterntarif einen Abzug von 250 Franken auf dem Steuerbetrag (als Ergänzung zum Kinderabzug) und einen Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. 10'000 Franken zu gewähren. Diese Neuerungen sind per 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

IV LEHRMITTEL ZUM STEUERWESEN

Neben dieser Broschüre werden von der Abteilung Grundlagen der ESTV die beiden folgenden Publikationen herausgegeben:

- Die **Broschüre «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige»**: Durch zahlreiche Illustrationen und Karikaturen aufgelockert, will sie den Leserinnen und Lesern in allgemein verständlicher Sprache einen Überblick vermitteln in die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen. Zudem wird auf besondere Steuertatbestände näher eingegangen, mit denen gerade jüngere und neue Steuerpflichtige oft konfrontiert sind. Dieses Heft ist primär für den Schulunterricht konzipiert, kann aber für alle Steuerzahler/innen von grossem Nutzen sein.
- Das **Dossier «STEUERINFORMATIONEN»**: Dieses zweibändige Dossier bietet einen detaillierten Einblick in das schweizerische Steuersystem und ist für Schulbibliotheken als Nachschlagewerk geeignet. (Nur auf deutsch und französisch erhältlich.)

Diese didaktischen Mittel können auf Internet eingesehen werden unter

www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/index.html?lang=de

Sie können auch bestellt werden bei der

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Grundlagen
Team Dokumentation und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. 031 322 70 68
E-Mail: ist@estv.admin.ch

oder unter

www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00038/00750/00759/index.html?lang=de

V ADRESSEN DER STEUERVERWALTUNGEN

- Kontaktadressen:** Im folgenden Verzeichnis finden Sie die Adressen der kantonalen Steuerämter sowie diejenige der Abteilung Grundlagen der ESTV in Bern.
- Steuervorträge:** Lehrkräfte, die einen Steuervortrag an ihrer Schule organisieren wollen, können sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.
- Materialbezug:** Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV:	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung Abteilung Grundlagen Team Dokumentation und Steuerinformation Eigerstrasse 65 3003 Bern
	Materialbezug und Auskünfte:	Tel. 031 322 70 68, Fax 031 324 92 50 (Broschüren «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige» und «Das schweizerische Steuersystem» sowie das Dossier «STEUERINFORMATIONEN») www.estv.admin.ch/dienstleistungen/index.html?lang=de (Rubrik: «Publikationen und Formulare bestellen / weitere Publikationen») ist@estv.admin.ch

Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
	Telefon:	062/835 25 30
	Fax:	062/835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.steuern.ag.ch
Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071/353 62 90
	Fax:	071/353 63 11
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
	Telefon:	071/788 94 01
	Fax:	071/788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.steuern.ai.ch
Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061/552 51 11
	Fax:	061/552 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch

Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061/267 81 81
	Fax:	061/267 96 25
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch
Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern Postfach 8334, 3001 Bern
	Telefon:	031/633 60 01
	Fax:	031/633 60 60
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.be.ch/steuern
Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026/305 11 11
	Fax:	026/305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch/scc/
Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022/327 70 00
	Fax:	022/327 55 97
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch/df
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055/646 61 50
	Fax:	055/646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081/257 21 21
	Fax:	081/257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032/420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/DFJP/CTR/Service-des-contributions.html
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041/228 51 11
	Fax:	041/228 66 37
	E-Mail:	dst@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch

Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032/889 64 20
	Fax:	032/889 60 85
	E-Mail:	ServiceContributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041/618 71 27
	Fax:	041/618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041/666 62 94
	Fax:	041/666 63 13
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052/632 79 50
	Fax:	052/632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch
Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041/819 11 24
	Fax:	041/819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch/steuern
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032/627 87 87
	Fax:	032/627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueramt.so.ch
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	071/229 41 21
	Fax:	071/229 41 02
	E-Mail:	dienste@ksta.sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091/814 39 58
	Fax:	091/814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch/fisco

Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	052/724 14 14
	Fax:	052/724 14 00
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
Uri	Adresse:	Amt für Steuern, Haus Winterberg, 6460 Altdorf
	Telefon:	041/875 21 17
	Fax:	041/875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021/316 21 21
	Fax:	021/316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch
Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027/606 24 50
	Fax:	027/606 24 53
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041/728 26 11
	Fax:	041/728 26 99
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch/tax
Zürich	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
	Telefon:	043/259 40 50
	Fax:	043/259 61 94
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steueramt.zh.ch